



Begründung zur  
**31. Änderung des Flächennutzungsplanes  
„Grünschnittsammel- und Schredderplatz“  
Samtgemeinde Tarmstedt**

- Entwurf - (Stand: 01.03.2024)

## Inhaltsverzeichnis

1.	PLANAUFSTELLUNG .....	3
2.	PLANUNTERLAGE.....	3
3.	ÄNDERUNGSBEREICH.....	3
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN .....	3
4.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	3
4.2	Vorbereitende Bauleitplanung .....	9
4.3	Verbindliche Bauleitplanung .....	11
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION .....	11
6.	PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE .....	11
7.	INHALT DER ÄNDERUNG .....	13
8.	PLANUNGSRELEVANTE BELANGE.....	13
8.1	Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege .....	13
8.2	Wasserwirtschaft.....	14
8.3	Immissionsschutz.....	14
8.4	Verkehr .....	14
8.5	Landwirtschaft.....	15
8.6	Ver- und Entsorgung.....	15
9.	UMWELTBERICHT.....	16
9.1	Einleitung .....	16
9.2	Inhalte und Ziele des Bauleitplans .....	16
9.3	Ziele des Umweltschutzes .....	17
9.3.1	Landschaftsrahmenplan .....	17
9.3.2	Landschaftsplan.....	18
9.3.3	Schutzgebiete und –objekte .....	18
9.3.4	Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes .....	18
9.4	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen .....	18
9.4.1	Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft .....	18
9.4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung .....	20
9.4.2.1	Darstellung der grundlegenden vorhabenbezogenen Auswirkungen.....	20
9.4.2.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Benennung möglicher Kompensationsmaßnahmen .....	21
9.4.2.3	Besonderer Artenschutz .....	28
9.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	31
9.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	32
9.7	Zusätzliche Angaben .....	32
9.7.1	Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren.....	32
9.7.2	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.....	32
9.8	Zusammenfassung .....	33

## 1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 26.09.2023 die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

## 2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung ist unter Verwendung einer amtlichen Kartengrundlage auf Basis der AK5 im Maßstab 1 : 2.500 erstellt worden.

## 3. ÄNDERUNGSBEREICH

Der ca. 0,31 ha umfassende Änderungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich westlich des Kernorts Tarmstedt, nördlich anliegend an der Rothensteiner Straße und östlich anliegend an der Straße Achter Trift, welche gleichsam die Zufahrtsstraßen zum Plangebiet bilden. Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereichs ist der Planzeichnung, die räumliche Lage der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.

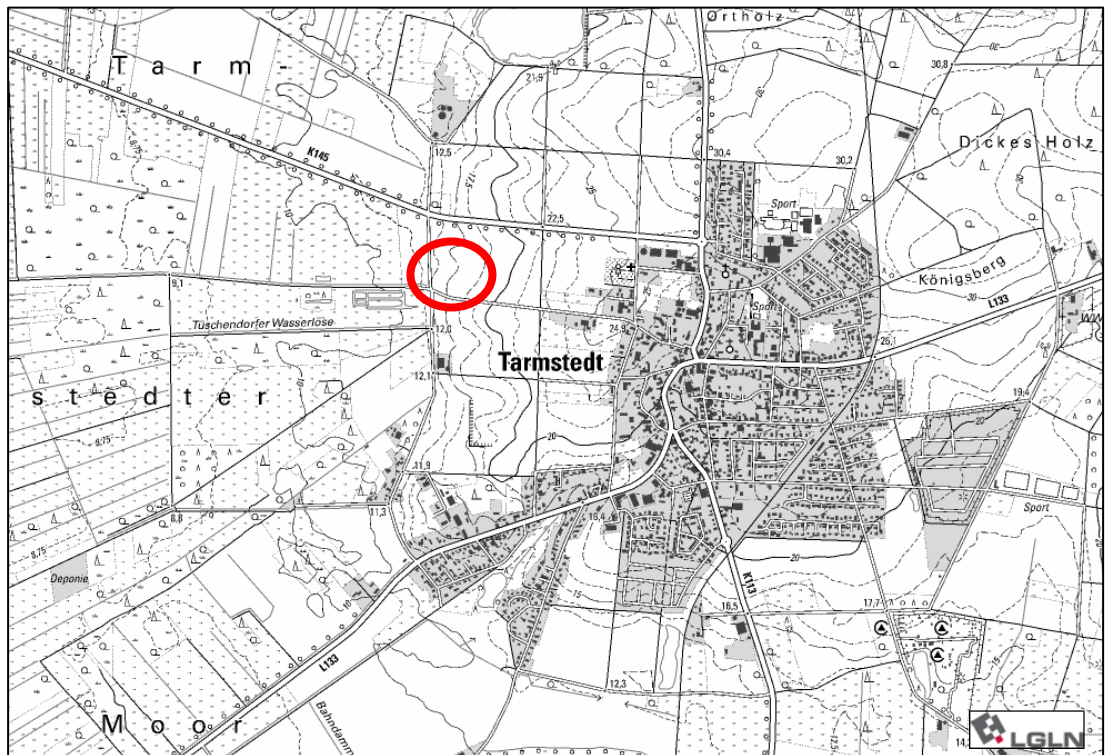


Abb. 1: Lageplan des Plangebietes (Lage des Planungsgebiet rot markiert)

## 4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG / PLANUNGSVORGABEN

### 4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind im **Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP)** formuliert und werden im **Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme)** konkretisiert. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind zudem die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder

Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Nachfolgenden werden daher die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Samtgemeinde Tarmstedt und das Plangebiet, die dem Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022 (LROP) sowie dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2020 (RROP) zu entnehmen sind, wiedergegeben. Nachfolgend wird auf die für den Planungsbereich und das Planungsziel relevanten Ziele und Grundsätze eingegangen. Während für die Bauleitplanung an die **Ziele** (nachfolgend in **Fett-** und *Kursiv-*schrift) der Raumordnung eine Anpassungspflicht besteht, sind *Grundsätze* (nur *Kursiv-*schrift) und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Am 01.09.2021 zum Zwecke des Hochwasserschutzes ist die **Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz** (BRPHV) in Kraft getreten. In dieser sind Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung enthalten, die nun zusätzlich zu den Regelungen des LROP und RROP als Grundsätze berücksichtigt bzw. als Ziele beachtet werden müssen.

Folgende Inhalte sind für die vorliegende Planung relevant:

## 1. Hochwasserrisikomanagement

**1.1.1 (Z)** *„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“*

Etwa 2,5 km südlich vom Plangebiet entfernt fließt die Wörpe. Sie ist jedoch erst ab einer Entfernung von 4,5 km im NIBIS Kartenserver als Risikogebiet für potenzielle Überschwemmungen verzeichnet. Das ist darauf zurückzuführen, dass das Plangebiet im Bereich der Geestkante leicht erhöht liegt und das Gelände westlich zum Marschland abfällt. Das heißt, dass bei Eintritt eines Hochwasserereignisses das Marschland überschwemmt wird und erst dann das Plangebiet. Gleiches gilt für das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Hammeniederung nordwestlich des Plangebiets etwa 8,4 km entfernt. Hinzu kommt ein minimales Gefälle westwärts innerhalb des Plangebiets von etwa 2 m, sodass sich Oberflächenwasser innerhalb des Plangebietes nicht stauen kann, sondern tendenziell in Richtung Straße Achter Trift fließt. Zudem halten sich im Plangebiet lediglich tagsüber Menschen auf, welche sich bei Eintritt des Katastrophenfalls über die südöstliche Zufahrt zur Rothensteiner Straße in höhere Regionen retten können, sodass im vorliegenden Fall nicht davon ausgegangen, dass ein Risiko für Leib und Leben gegeben ist. Es besteht somit kein Zielkonflikt.

**1.2.1 (Z)** *„Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“*

Auswirkungen durch den Klimawandel sind ebenfalls nicht zu erwarten, da gut sickerfähige Böden vorliegen, sodass es auch bei Starkregenereignissen nicht zu Überflutungen kommt. Bei extremen Regenniederschlagsereignissen kann es dazu kommen, dass der Niederschlag in nordwestlicher Richtung des Plangebietes aufgrund des leicht abfallenden Geländes abläuft. Wenn die vorhandenen Anlagen die Niederschlagsmengen bei Extremwetterereignissen nicht ausreichend entsorgen können, wird das Wasser auf die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ablaufen. Da es im Plangebiet bisher nicht zu nennenswerten Vorfällen mit extremen Niederschlagsereignissen kam und ferner alle umliegenden Flächen unbebaut sind mit gut sickerfähigen Böden, kann man davon ausgehen, dass es in Zukunft ebenfalls so sein

wird. Somit wird ebenfalls hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels keine Gefahr für Leib und Leben vermutet.

Vorfluter sind in nächster Nähe zum Plangebiet nicht vorzufinden. Das nächstgelegene künstlich angelegte Fließgewässer ist der Schlußdorfer Schiffgraben und die Tüschendorfer Wasserlöse. Sie sind nicht tidebeeinflusst, liegen leicht niedriger als das Plangebiet und sind laut dem NIBIS Kartenserver des LBEG nicht als überschwemmungsgefährdet verzeichnet. Das nächstgelegene natürliche Fließgewässer mit Tidenhub ist die Wümme. Sie liegt etwa 13 km vom Plangebiet entfernt in niedrigerer Geländelage. Aufgrund dessen wird keine Gefahr durch eindringendes Meerwasser ins Plangebiet gesehen.

In der **zeichnerische Darstellung des LROP** werden für das Plangebiet selbst keine Aussagen getroffen.

Der **Textteil des Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen 2022** enthält folgende raumordnerischen Zielvorgaben, die für die vorliegende Planung relevant sind.

## **1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes**

- 1.1. 02** *„Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen*
- die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,*
  - die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und umweltverträglich befriedigt werden, [...].*

*Dabei sollen [...]*

- belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden, [...].“*

- 1.1. 07** *„[...] Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um [...]*
- die natürliche Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser- Gewässer- und Bodenschutz zu sichern, [...].“*

## **2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur**

- 2.1 02** *„Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden, [...].“*

- 2.1 03** *„Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.“*

- 2.1 09** *„Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.“*

## **2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte**

- 2.2 01** *„Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.[...]“*

- 2.2 03** *„Zentrale Orte sind [...] Grundzentren. Die Funktionen der [...] Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln. [...]*

**Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines Zentralen Ortes ist das jeweilige [...] Samtgemeindegebiet. [...]**

**Es sind zu sichern und zu entwickeln [...]**

**- in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs“**

Die vorliegende Planung beabsichtigt die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur fachlichen Strukturierung der bereits vorhandenen Grünschnittsammelstelle (mit Lager- und Schredderlaubnis) zu einer *Ver- und Entsorgungsanlage* als Grünschnittsammel- und Schredderplatz. Die Entsorgungsanlage soll der Bevölkerung, aber auch kommunalen Zwecken dienen. Die Maßnahme stellt insofern eine Verbesserung und Ergänzung der Infrastruktur in der Samtgemeinde Tarmstedt dar. Damit erhält sie die Chance, ihrer Funktion als zentralem Ort gerecht zu werden und ihrer Bevölkerung adäquate Entsorgungsanlagen zur Verfügung zu stellen.

- 3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzung**
- 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen**
- 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**
- 3.1.1 02 „Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren. [...]“**
- 3.1.1 05 „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.“**

Mit den vorstehenden Grundsätzen soll die Innenentwicklung weiter gestärkt und der Schutz des Außenbereichs vor Überbauung sowie die Aktivierung von Brachflächen und Konversionsflächen vorangetrieben werden. Da im vorliegenden Planungsfall eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen vorbereitet wird, in einem Bereich, der bereits entsprechend seit 1991 genutzt wird und in einer Form schon versiegelt ist, ist zu konstatieren, dass die 31. Flächenutzungsplanänderung mit diesem Grundsatz vereinbar ist.

- 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung**
- 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**
- 3.2.1 01 „Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.“ [...]**
- 3.2.4 03 „Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. [...].“**
- 3.2.4 04 „[...] Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwasserleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.“**
- 3.2.4 05 „Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.“**

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung wird eine Fläche für eine Entsorgungsanlage festgesetzt, welche faktisch im Bestand diese Funktion schon innehat. Es wird also die bestehende Funktion der Fläche als kommunale Entsorgungsanlage für die Bevölkerung im

Flächennutzungsplan fixiert, welche derzeit rein planungsrechtlich noch der Landwirtschaft zugeordnet ist. Außerdem wird die Nutzung räumlich strukturiert und technisch definiert sowie moderate Erweiterungsmöglichkeiten bspw. hinsichtlich der Lagerkapazitäten geschaffen. Überdies wird das Entsorgungsangebot diversifiziert. Ferner werden planungsrechtliche Belange, wie eine Musterrechnung einer adäquaten Entwässerung im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung abgehandelt, sodass das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Der **zeichnerische Teil des RROP 2020** (siehe Abb. 2) enthält für das Planungsgebiet die Darstellung eines *Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft*. Westlich des Plangebiets ist ein *Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft* abgebildet, welches weiter in südwestlicher Richtung von einem *Vorbehaltsgebiet landschaftliche Erholung* überlagert wird. In östlicher Richtung verläuft ein *Vorranggebiet Rohrfernleitung für Gas*, sie wird durch die vorliegende Planung nicht beeinträchtigt.

Ferner wird auf die Samtgemeinde Tarmstedt als Grundzentrum im gültigen RROP verwiesen. Außerdem verläuft weiter entfernt vom Plangebiet im *Zentralen Siedlungsgebiet* der Samtgemeinde Tarmstedt eine *sonstige Eisenbahnstrecke* und es laufen dort vier *Hauptverkehrsstraßen* zusammen: die Bremer Landstraße (L 133), welche von Nordosten in südwestlicher Richtung durch den Ortskern verläuft sowie die Hepstedter Straße (K 114), welche von Norden Im Ortskern in die L 133 mündet und in südlicher Richtung als Wilstedter Straße (K 113) sich wieder von der L 133 abspaltet. Zudem überlagern sich in weiter Entfernung zum Plangebiet im nördlichen Bereich des Tarmstedter Umlands die Flächendarstellungen eines *Vorbehaltsgebiets Wald* sowie eines für *Natur und Landschaft* und eins für *landschaftsbezogenen Erholung*. Weiters ist dort ein *Vorranggebiet Trinkwassergewinnung* vorzufinden. Ebenso sind diese Flächendarstellungen westlich der Samtgemeinde dargestellt sowie zusätzlich die Signatur eines *Vorranggebiets Wasserwerk* und einem *Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung*. Südlich fließt die Wörpe an Tarmstedt vorbei, welche als *linienhaftes Gewässer* und gleichzeitig *Vorranggebiet für Hochwasserschutz* dargestellt ist. Die Flächendefinitionen liegen allesamt in zu weiter Entfernung zum Änderungsbereich als, dass Zielkonflikte durch die vorliegende Bauleitplanung entstehen könnten.

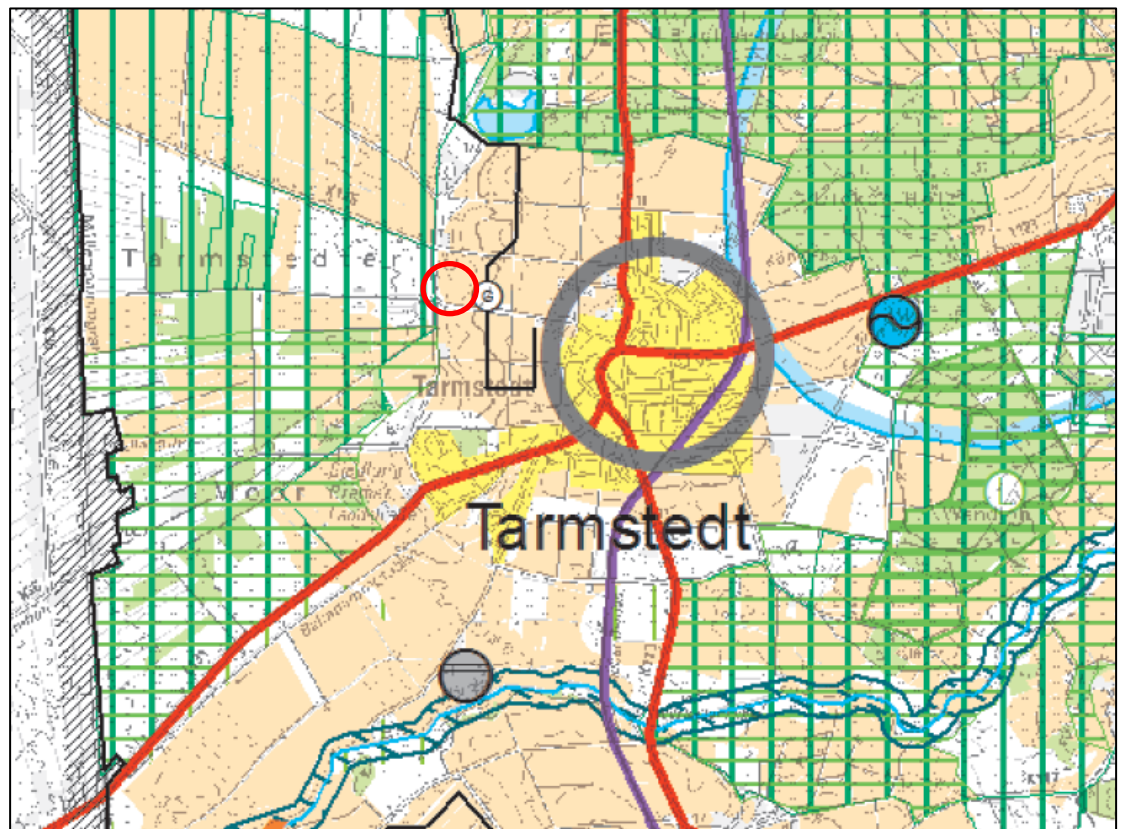


Abb. 2: Ausschnitt aus dem RROP 2020 für den Landkreis Rotenburg (Wümme)  
(Lage des Plangebiets rot markiert)

Der Textteil des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2020 enthält folgende raumordnerische Zielvorgaben, die für die vorliegende Planung relevant sind.

- 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen**
- 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz**
- 3.2.1 04** „In den Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft soll der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Erhaltung des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht gegeben werden.“
- 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung**
- 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei**
- 3.2.1 01** „Die Landwirtschaft ist im Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Wirtschafts- und Raumstruktur von erheblicher Bedeutung. Sie soll als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden. [...]“
- 3.2.1 02** „In der zeichnerischen Darstellung werden Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft aufgrund hohen Ertragspotentials sowie hoher wirtschaftlicher Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.“

Im Rahmen der 31. Flächennutzungsplan-Änderung wird eine landwirtschaftliche Fläche in eine Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen Zweckbestimmung Grünschnittsammel- und



*Schredderplatz* geändert. Die Samtgemeinde Tarmstedt erlangt damit die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Grüngutsammelstelle Tarmstedt. Anlass der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Absicherung der Bestandsanlage und dessen Bedarf zur fachlichen Strukturierung, ohne erhebliche Kapazitätserweiterungen. Die Flächenausweisung erfolgt damit bedarfsgerecht. Die Anlage soll für die Öffentlichkeit, sowie für die kommunale Nutzung zur Verfügung stehen.

Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung trägt den angeführten Vorgaben Rechnung und ist daher mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

#### 4.2 **Vorbereitende Bauleitplanung**

Im geltenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt (s. Abb. 3) ist das Plangebiet und alle angrenzenden Bereiche als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt.

Des Weiteren ist im Bildausschnitt nördlich des Plangebietes die K 145 (Königsdamm) als *Straßenverkehrsfläche* dargestellt. Zudem sind nördlich des Plangebietes zwei *Sonderbauflächen* ausgewiesen. Nordwestlich des Plangebietes betrifft dies den Teilbereich A der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes als *Sonderbaufläche „Wind“*. Nordwestlich davon ist auf gegenüberliegender Straßenseite die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes als *Sonderbaufläche „Bioenergie“* mit angrenzender *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dargestellt.

Der östlich des Plangebiets gelegene Siedlungsbereich der Samtgemeinde Tarmstedt ist größtenteils als *Dorfgebiet*, im südlichen Bereich auch als *Wohnbauflächen* ausgewiesen. Innerhalb dieser Flächen befinden sich zudem *Grünflächen* beispielsweise mit der Zweckbestimmung *Friedhof* oder *Spielplatz* sowie kleinere *Gewerbegebiete* zur Bremer Landstraße gerichtet. Ebenso an der Bremer Landstraße südlich zum Plangebiet in weiterer Entfernung ist eine größere *Gewerbefläche* ausgewiesen, welche vom Holschendorfer Weg erschlossen wird.

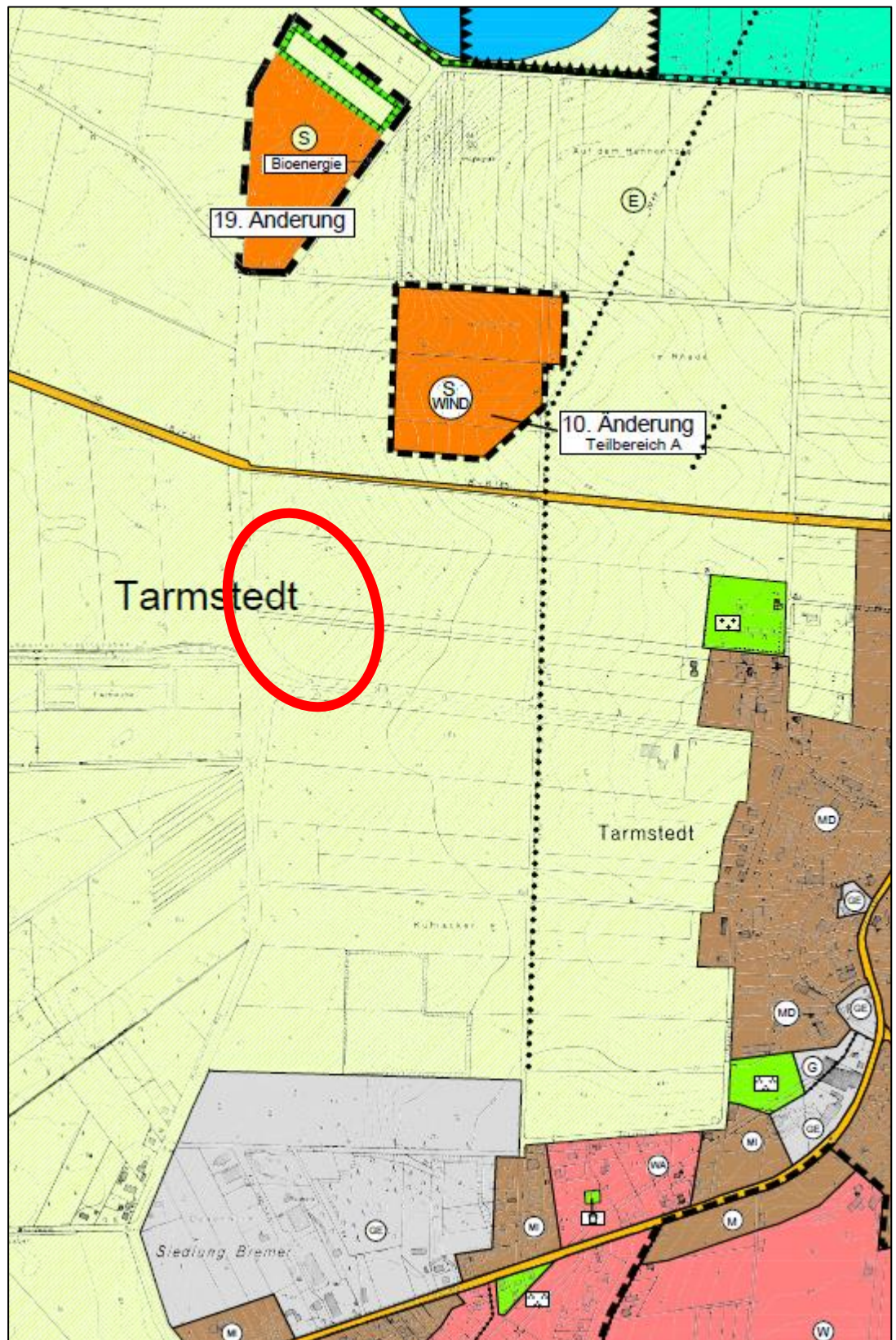


Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt (Lage des Plangebiets rot markiert)

### 4.3 Verbindliche Bauleitplanung

Für das Plangebiet und die das Plangebiet umgebenden Bereiche wird kein Bebauungsplan aufgestellt. Das Planungsgebiet ist Bestandteil des Außenbereiches. Die Begründung erfolgt so detailliert, dass ein Bebauungsplan nicht zwingend aufzustellen ist.

Dennoch basiert die vorliegende Planung auf dem Bedarf der planungsrechtlichen Absicherung einer bestehenden Entsorgungsanlage. Sie hat bereits die Funktion der kurzfristigen Zwischenlagerung und Schreddern des Grünschnittes als Vorbehandlung zum Abtransport inne, gemäß des genehmigten Bauantrags (AZ. 63/670/Tarm/ 32/91) aus 1991. Dieser schreibt flankierende Maßnahmen vor wie, dass der Sammelplatz zu allen Seiten eingegrünt werden musste. Die Eingrünung sollte dabei fünfzeilig mit heimischen, standortgerechten Gehölzen nach Maßgabe eines beigelegten Pflanzplanes erfolgen. Ferner sollte die Eingrünung innerhalb einer Einzäunung angelegt und dauerhaft gepflegt werden. Der Bauantrag legte darüber hinaus die damalig zulässigen Abfallarten des Baum-, Strauch-, Gras- und Rasenschnitts sowie der Laubabfälle fest. Ebenso wurde die Lagerung in geschlossenen Containern festgesetzt, sodass anfallendes Niederschlagswasser regulär Versickern kann. Baum- und Strauchschnitte werden offen zwischengelagert, jedoch erzeugen sie kein verunreinigtes Sickerwasser. Die Befestigung des Untergrundes in Form einer Verdichtung, war anhand eines Mineralgemisches festgelegt. Außerdem sollte ein zwei Meter hoher Maschendrahtzaun das Gelände einfrieden, ein Tor zur Einfahrt installiert werden und dort ein Hinweisschild über die Anlage angebracht werden. Für die fachgemäße Nutzung der Anlage sollte eine Aufsichtsperson sorgen, die die Abfälle kontrolliert.

## 5. STÄDTEBAULICHE SITUATION

Das Plangebiet umfasst eine bereits als Grünschnittsammelstelle verwendete Fläche mit geschlossenen Containern als Lagerfläche. Im Norden und im Osten grenzt das Plangebiet an extensiv-landwirtschaftlich genutzte Freiflächen an. Zu diesen Flächen ist das Plangebiet bereits eingegrünt. In südlicher Richtung schließt das Plangebiet an die Rothensteiner Straße und im westlichen Bereich an die Straße „Achter Trift“ an, welche beide als Zufahrtsstraßen zum Plangebiet fungieren. Auf gegenüberliegender Seite der Rothensteiner Straße etwa 20 m entfernt, liegt ein Landwirtschaftsbetrieb mit Biogasanlage. Von ihm aus führt westwärts der Schlußdorfer Schiffgraben in Richtung Tarmstedter Moor. Östlich in etwa 2,5 km Entfernung liegen dort findorff'sche Siedlungsstrukturen mit ihren teilweise noch aktiven, kulturhistorisch gewachsenen landwirtschaftlichen Hofstellen auf schachbrettartigen Flurstücken.

Nördlich des Plangebiets in etwa 550 m Entfernung liegt eine weitere Biogasanlage und von ihr aus noch etwa 170 m weiter nördlich eine Kiesgrube. Der Bebauungsrand der Samtgemeinde Tarmstedt liegt etwa 600 m des Plangebietes in östlicher Richtung entfernt. Ehemalige Landwirtschaftsbetriebe sind darüber hinaus in der gesamten Ortslage zugegen. Am äußeren Siedlungsrand sind zunächst größere Bebauungen wie Hofstellen, ein Gasversorgungsunternehmen und die Grünfläche des Tarmstedter Friedhofs angesiedelt.

Südlich des Plangebietes in etwa 800 m Entfernung sind Gewerbebetriebe unterschiedlicher Branchenbereiche angesiedelt. Sie werden aus westlicher Richtung über den Holschendorfer Weg erschlossen, welcher ebenso die Zuwegung des vorliegenden Planvorhabens gewährleistet. Daran anschließend in südöstlicher Richtung zum Plangebietes liegt die Siedlung entlang der Bremer Landstraße. Es handelt sich dort um eine lockere Wohnbebauung mit relativ großzügigen Privatgärten, wie es typisch für ländliche Regionen ist.

## 6. PLANUNGSANLASS / PLANUNGSZIELE

Mit der vorliegenden 31. Änderung des Flächennutzungsplanes weist die Samtgemeinde Tarmstedt eine *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen*, mit der Zweckbestimmung *Grünschnittsammel- und Schredderplatz* aus. Sie grenzt nördlich an die Rothensteiner Straße und östlich an die Straße „Achter Trift“ im westlichen Außenbereich der Samtgemeinde Tarmstedt, an.

Die Samtgemeinde Tarmstedt möchte mit der vorliegenden Bauleitplanung Planungssicherheit für die geplanten Umbaumaßnahmen erlangen, für die bereits in Benutzung befindlichen Grünabfallsammelplatz. Er wird gemeinsam von dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und der Samtgemeinde Tarmstedt als entsorgungspflichtige Körperschaft betrieben.

Die Samtgemeinde Tarmstedt plant den fachgerechten Umbau des vorhandenen Grünabfallsammelplatzes nach heutigen gesetzlichen Anforderungen. Zur Zeit ist der bestehende Grünabfallsammelplatz bis auf die gepflasterten Aufstellflächen für die Container überwiegend mit Schotter verdichtet. Für die LKWs, die für Schreddereinsätze und Abtransporte von Grünschnitten die Entsorgungsanlage anfahren, ist die nördliche Zufahrt über die westlich liegende Straße Achter Trift und in südlicher Richtung über den Holschendorfer Weg vorgesehen. Über die südlich des Plangebietes angrenzende Rothensteiner Straße ist lediglich die Zufahrt für PKWs vorgesehen, die direkt aus dem Ortskern Tarmstedt das Plangebiet anfahren.

Die Entsorgungsanlage soll weiterhin der zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von künftig 1.250 m<sup>2</sup> (z. Zt. 1.095 m<sup>2</sup>) der sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen dienen. Die Entsorgungsanlage soll eine Entlade- / Stellfläche für die mobilen Schredderanlage von etwa 150 m<sup>2</sup> beinhalten. Zudem kommt noch Rangierfläche im Zu- und Abfahrtsweg der Anlage von ca. 2.140 m<sup>2</sup> hinzu. Auf dem Grünschnittsammel- und Schredderplatz werden weiterhin Grün- und Gartenabfälle gesammelt, geschreddert und anschließend an anderer Stelle entsorgt. Er erlangt durch die vorliegende Bauleitplanung keine erhebliche Erweiterung bisheriger Kapazitäten, sondern lediglich eine planungsrechtliche Absicherung. Die tiefreichende Strukturierung und technische Ausformulierung findet im nachgelagerten Planverfahren im Rahmen eines BlmSch-Antrages statt. Es sollen hauptsächlich die Ablade- und Lagerflächen befestigt und asphaltiert werden sowie adäquate Zu- und Abfahrten zur An- und Ablieferung geschaffen werden.

Ferner werden als Testlauf zusätzliche Entsorgungscontainer aufgestellt. Es sollen zwei Container zur Entsorgung von Altpapier mit Fassungsvermögungen von jew. 500 kg aufgestellt werden. Außerdem möchte der Landkreis zwei sog. „Rote Tonnen“ mit Behältervolumina von jew. 120 l aufstellen, um die Nachfrage danach so zu prüfen. Dort können leere Druckerpatronen, Tonerkartuschen sowie CDs, DVDs und Blu-Ray Discs entsorgt und zur Wiederverwertung dem Kreislauf zurückgeführt werden. Zudem wird eine sog. „OckoBox“ mit einem Behältervolumen von 120 l zur Entsorgung von Speisefetten und -ölen aufgestellt. Ein Altkleidercontainer mit einem Fassungsvermögen von ca. 2.000 l soll ebenfalls vorgehalten werden. Weiterhin sind getrennte Sammelgefäße für Elektrokleingeräte mit Li-Ion-Akkus und Elektrokleingeräte ohne Akkus mit jew. 1.100 l Fassungsvermögen vorgesehen. Die Abholungszeiten dieser zusätzlichen Entsorgungsmöglichkeiten sind variabel und werden abhängig von dessen Auslastung angefahren. Die Elektrogeräte werden einmal wöchentlich außerhalb der Öffnungszeiten der Entsorgungsanlage abgeholt. Das Niederschlagswasser im Plangebiet soll teilweise aufgefangen und in den Abwasserkanal abgeleitet werden. Ein entsprechender Antrag nach BlmSchG ist erarbeitet und wird eingereicht.

Mit der Umwandlung der vorhandenen *landwirtschaftlichen Fläche* in *Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen*, konkretisiert die Samtgemeinde Tarmstedt ihre Planungsvorgaben für eine schon in Verwendung als Grünschnittsammelplatz befindliche Fläche. Die bisher genutzte Fläche soll mit der vorliegenden Änderung eine klare Rechtsgrundlage erhalten. Eine Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich ist somit zweckdienlich. Die großzügige Ausweisung der Fläche gibt zudem in Zukunft Sicherheit für eine weitere Ausweitung des Bedarfs auf der geplanten Fläche. Die Samtgemeinde Tarmstedt möchte adäquate Flächen anbieten, auf denen sie in immissionsschutzrechtlich konfliktfreier und etablierter Lage die benötigten Ver- und Entsorgungseinrichtungen sichern und erweitern kann.

Folgende Nutzungen sind im Einzelnen vorgesehen und sollen ermöglicht werden:

Auf dem Grünschnittsammel- und Schredderplatz wird sich Aufsichtspersonal zu den Betriebs- und Abholungszeiten aufhalten. Das Personal wird mit dem Pkw anreisen und vor dem

Personalcontainer parken. Die Zeit zum Anliefern der Abfälle soll in der Regel mittwochs und freitags in der Zeit von 16:00 – 18:00 Uhr sowie samstags von 09:00 – 12:00 Uhr sein. Nachts findet auf dem Gelände kein Betrieb statt.

Im Sommer wird ein höheres Verkehrsaufkommen durch Kund\*innen erwartet, die die Grünschnittsammelstelle während der Öffnungszeiten über die Zufahrt anfahren, Grünschnitt o. ä. entsorgen und das Betriebsgelände über die Ausfahrt wieder verlassen.

Etwa alle vier Wochen erfolgt das Schreddern des angelieferten Materials auf einer dafür vorgesehenen Fläche außerhalb der Betriebszeiten durch eine Fachfirma. Sie transportiert das Material sodann zur Kompostieranlage ab.

Das zum Schreddern der Abfälle geplante Gerät ist der „EP 5500 Shark“ von MAN, bereitgestellt durch die Firma Willibald Recyclingtechnik. Das Schreddergerät hat bspw. eine Durchsatzleistung von Grünschnitt von bis zu 240 m<sup>3</sup>/h, dabei emittiert er 115 dB(A).

Außerdem wird sich ein zweiachsiger Rad- / Schaufellader des Typs „Caterpillar 90M“ zum Transportieren und Zusammenschieben des Materials auf dem Gelände bewegen. Dieser weist Schallemissionen von etwa 72E dB(A) im stehenden Zustand sowie Fahrgeräusche von etwa 81E dB(A) auf.

Die Samtgemeinde hat im Sinne des §1a (2) BauGB (Begründung der Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen) geprüft, ob auf den Zugriff auf derzeit noch als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellten Flächen verzichtet werden kann. Hierzu ist auszuführen, dass der Änderungsbereich sich bereits in der angestrebten Nutzung als Grünschnittsammelstelle befindet. Der ursprünglichen Zweckbestimmung der Landwirtschaft wird also schon länger nicht entsprochen.

Angrenzende umliegende Flächen, die an das Planungsgebiet angrenzen, bleiben weiterhin der Landwirtschaft zugeordnet. Der südwestlich vom Plangebiet gelegene Landwirtschaftsbetrieb wird nicht negativ berührt durch das vorliegende Planverfahren. Die Koexistenz beider Nutzungen ist bereits im Bestand bestätigt. Des Weiteren schließt sich die vorliegende Planung an bestehende Strukturen an.

In diesem Sinne ist für die Samtgemeinde von besonderer Bedeutung, auf vorbereitender Planungsebene einen gewissen Stamm an Reserveflächen zu schaffen, deren städtebauliche Eignung damit im Grundsatz abgeprüft ist, sodass sie im Falle sich konkret abzeichnender betrieblicher Notwendigkeiten zügig verbindlich geplant werden können.

Im Ergebnis kommt die Samtgemeinde Tarmstedt zu der Einschätzung, dass der Standort für die vorgesehene Nutzung optimal vorbereitet und geeignet ist.

## 7. INHALT DER ÄNDERUNG

Mit der vorliegenden 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt soll eine Änderung der Darstellung von *Fläche für die Landwirtschaft* in eine *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* mit der Zweckbestimmung *Grünschnittsammel- und Schredderplatz* (ca. 0,31 ha) erfolgen.

## 8. PLANUNGSRELEVANTE BELANGE

### 8.1 Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftspflege

Durch die Darstellung einer *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* Zweckbestimmung *Grünschnittsammel- und Schredderplatz* im Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die derzeit durchgeführte Nutzung in diesem Gebiet planungsrechtlich fixiert.

Diese Änderung stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar, welcher im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung zu behandeln ist.

Eine detaillierte Untersuchung der entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, des hieraus erwachsenden Kompensationsbedarfs sowie der vorgesehenen

Flächen und Maßnahmen zur Kompensation sind u. a. Inhalt der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB. Diese wurde auf Basis der im Scoping gesammelten Stellungnahmen erarbeitet und liegen den Planunterlagen in der vorliegenden Entwurfsfassung im u.s. Kapitel 9 auf Seite 19 bei.

## 8.2 Wasserwirtschaft

Laut dem NIBIS-Kartenserver des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind die Böden im Plangebiet grundsätzlich geeignet, um anfallendes Niederschlagswasser zu versickern. Das anfallende Regenwasser der befestigten Lager- und Stellflächen soll über Entwässerungsrinnen und Abläufen (mit Schlammfang) gefasst und über einen Stauraumkanal mit nachgeschaltetem Schmutzwasserpumpwerk zur gedrosselten Ableitung in die bestehenden Abwasserdruckrohrleitung abgeführt werden. Ein Stauraumkanal, der auf ein 1-jähriges Regenereignis ohne Notüberlauf ausgelegt ist, soll dabei als Stauraum vor der gedrosselten Ableitung in die vorhandene Druckleitung dienen. Aufgrund des erforderlichen Stauraumvolumens und der gewählten Leitungslänge wird eine Rohrleitung erforderlich. Von dort wird es mittels eines Pumpwerks der zentralen Abwasserkanalisation der Samtgemeinde Tarmstedt zugeführt. Sauberes Wasser wird in die straßenseitigen Mulden abgeleitet und kann dort versickern. Die Flächen reichen dafür aus. Der erforderliche BlmschG-Antrag enthält dazu detaillierte Ausführungen.

Das anfallende Niederschlagswasser der befestigten Lagerflächen wird ebenfalls über den Stauraumkanal entsorgt. Das restliche Niederschlagswasser der gesamten Anlage wird ungefasst in Seitenräume und Grabensysteme der Gemeindestraßen abgeleitet bzw. versickert.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen deutlich wird, werden mit den getroffenen Regelungen die Belange der Wasserwirtschaft nicht nachteilig berührt.

## 8.3 Immissionsschutz

Zu den Belangen des Immissionsschutzes ist festzuhalten, dass von den an das Plangebiet angrenzenden *landwirtschaftlichen Flächen* ebenfalls weiterhin mit Schall- und Geruchimmissionen zu rechnen ist.

Das Planungsgebiet wird von der Samtgemeinde Tarmstedt im Bestand bereits als Grüngutsammelplatz verwendet. Durch den geplanten Umbau des Grüngutsammelplatzes nach aktuellem Stand, werden Lagerflächen für Grünschnitt und Schreddergut, sowie Aufenthalts- und Sanitärcontainer für das Personal entstehen.

Damit können im Plangebiet wie bisher Immissionen, insbesondere **Schallimmissionen** durch Entladevorgänge, das Schreddern (Zerkleinern) der Schnittreste, sowie Verkehrsgeräusche verursacht werden, die auf die Umgebung einwirken. Da jedoch bislang keine Konflikte im Bestand bekannt sind und das Plangebiet zudem etwa 630 m außerhalb des bebauten Siedlungsrandes Tarmstedts liegt, geht die Gemeinde nicht von Nutzungskonflikten zwischen der Entsorgungsanlage und geschützter Wohnbebauung aus.

Des Weiteren ist aufgrund der Nutzung des Planungsgebietes als Grünschnittsammelplatz und die dadurch entstehenden anfallenden Grünschnitt- und Wurzelholzreste mit **Geruchsentwicklung** im Plangebiet zu rechnen. Im Rahmen der bisherigen Nutzung gab es hinsichtlich der Geruchsentwicklung keine Konflikte, daher ist davon auszugehen, dass dies weiterhin nicht der Fall sein wird.

Die Belange des Immissionsschutzes werden insgesamt nicht negativ berührt.

## 8.4 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung des Grünschnittsammel- und Schredderplatzes erfolgt primär über die ausgebaute Gemeindestraße Achter Trift sowie dem Holschendorfer Weg, welche in nördlicher Richtung in den Königsdamm (K 145) münden. Die K 145 wiederum mündet in östlicher Richtung in die Hepstedter Straße (K 114) und lässt Verkehr nach Hepstedt

abfließen. In westlicher Richtung gelangt Verkehr über den Königsdamm (K 145) in die Dorfstr. (K 15) in Neu St. Jürgen, welches bereits ein Ortsteil der Gemeinde Worpswede ist. Über die Rothensteiner Straße sollen lediglich PKW aus dem Ort Tarmstedt zum Plangebiet gelangen. Diese verkehrliche Bestanderschließung ist im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ausreichend und benötigt keiner weiteren Ertüchtigung. Die durch die Planung induzierten Verkehre können mittels der Bestandsstraßen abfließen.

## 8.5 Landwirtschaft

Durch die Darstellung des Plangebietes als *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen* werden landwirtschaftliche Flächen planungsrechtlich ihrer definierten Nutzung entzogen, welche faktisch im Bestand schon seit 1991 diese Nutzung beherbergen.

Das Plangebiet ist im RROP 2020 als *Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft* dargestellt, wie es im gesamten Umland der Samtgemeinde Tarmstedt der Fall ist. Der „Entzug“ der landwirtschaftlichen Nutzfläche findet somit auf rein rechtlicher Ebene statt. Zudem nimmt das Plangebiet lediglich einen minimalen Teil des Vorbehaltsgebietes ein, welcher somit in seiner Gesamtheit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Zudem bleiben die das Plangebiet umgebenden *Flächen für die Landwirtschaft* von der vorliegenden Planung unberührt. Sie werden nicht zerschnitten und somit ihre Bewirtschaftung auch nicht beeinträchtigt.

Des Weiteren wäre insbesondere im Innenbereich die Ausweisung von *Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen* mit der Zweckbestimmung *Grünschnittsammelplatz* aus immissionschutzrechtlichen Gründen nicht sinnvoll. Die in Rede stehende Fläche eignet sich hingegen aus verkehrstechnischer Sicht durch den indirekten Anschluss an die Kreisstraßen, welche eine gute Erreichbarkeit des Grünschnittsammelplatzes bietet und gleichsam nicht durch Zu- und Ablieferverkehre beeinträchtigt wird.

Ferner sind ortsübliche landwirtschaftliche Immissionen (Geruch und Schall), die im Rahmen der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen, mit dem Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot zu tolerieren.

## 8.6 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an das bestehende Leitungsnetz grundsätzlich möglich. Der ordnungsgemäße Anschluss wird auf Ebene der Bau- und Genehmigungsplanung stattfinden. Ein entsprechender Antrag ist bereits gestellt.

## 9. UMWELTBERICHT

### 9.1 Einleitung

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist zur Ermittlung und Bewertung der Belange des Natur- und Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen und die Ergebnisse dieser Prüfung in einem Umweltbericht zu beschreiben. Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung zur 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt sind im Folgenden dargestellt. Damit soll sichergestellt werden, dass das für eine Beurteilung der Belange des Umweltschutzes notwendige Abwägungsmaterial in einem ausreichenden Detaillierungsgrad zur Verfügung steht.

### 9.2 Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt umfasst einen etwa 0,31 ha (3.107 m<sup>2</sup>) großen Änderungsbereich (Geltungsbereich), welcher sich westlich des Siedlungsbereichs der Ortschaft Tarmstedt befindet. Der Geltungsbereich liegt nördlich der Rothensteiner Straße an ihrer Kreuzung mit der Achter Trift und dem Holschendorfer Weg. Die räumliche Lage des Geltungsbereiches ist Abb. 1 der Begründung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt (S.3), die genaue Abgrenzung der Planzeichnung zu entnehmen.

Der derzeit (Februar 2024) geltende Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Tarmstedt stellt für den Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplan eine *Fläche für die Landwirtschaft* dar. Durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt eine Änderung der Darstellung in eine *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Grünschnittsammel- und Schredderplatz)*.

Durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplans soll Planungssicherheit hinsichtlich der im Flächennutzungsplan getroffenen Darstellungen geschaffen werden, um somit eine Modernisierung des Grünschnittsammelplatzes zu ermöglichen.

Derzeit wird der Geltungsbereich durch einen bereits bestehenden Grünschnittsammelplatz genutzt. Auf dem Grünschnittsammelplatz dürfen entsprechend einer vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erteilten Baugenehmigung vom 03.12.1991 (Aktenzeichen 63/670/Tarm/32/91) ausschließlich Baum- und Strauchschnitt, Gras- und Rasenschnitt sowie Laubabfälle aus dem Kreisgebiet angenommen werden. Die 31. Änderung des Flächennutzungsplans soll die bereits bestehende Nutzung planungsrechtlich absichern.

Um eine Modernisierung des bestehenden Grünschnittsammelplatzes zu ermöglichen, wird der Geltungsbereich der vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erteilten Baugenehmigung vom 03.12.1991 (Aktenzeichen 63/670/Tarm/ 32/91) von 1.095 m<sup>2</sup> auf 3.107 m<sup>2</sup> erweitert. Die Zunahme der Fläche ist hauptsächlich dem Umstand geschuldet, dass die in der erteilten Baugenehmigung (Aktenzeichen 63/670/Tarm/ 32/91) geforderte Eingrünung des Geltungsbereichs, abweichend von dem Vorschlag des Landkreises, außerhalb des Geltungsbereichs erfolgte. Die entsprechende Formulierung „*Die Pflanzung ist zu sichern, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten; sie sollte deshalb innerhalb der Einzäunung angelegt werden*“ (S.4, 3. Besondere Auflagen und Bedingungen.; Abs. 1, Satz 2) ist jedoch nicht als zwingend aufzufassen, sondern besaß lediglich empfehlenden Charakter. Der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans bildet somit die bereits bestehende Nutzung ab. Die Flächenzunahme ist außerdem dem Bedarf an zusätzlicher Rangierfläche geschuldet.

Die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzung des Geltungsbereichs als Grünschnittsammelplatz ist notwendig um der lokalen Bevölkerung auch weiterhin die Möglichkeit zu bieten, Grünabfälle einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Perspektivisch ist die Annahme artfremder, recyclingfähiger Abfälle in kleinem Maßstab angedacht, wobei die Funktion als Grünschnittsammelplatz auch in Zukunft zweckbestimmend für den Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans sein wird.



Durch die Umsetzung des Planvorhabens kommt es aufgrund der nachfolgenden Modernisierung des Grünschnittsammelplatzes voraussichtlich zu einer Zunahme der versiegelten Bodenoberfläche durch die Ausweitung von Rangierflächen im Zu- und Abfahrtsweg der Anlage (2.140 m<sup>2</sup>) und einer Stellfläche für eine mobile Schredderanlage (150 m<sup>2</sup>).

### 9.3 Ziele des Umweltschutzes

Die grundlegenden Ziele des Umweltschutzes sind in diversen Fachgesetzen (Bundesnaturschutzgesetz, Niedersächsisches Naturschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Niedersächsisches Wassergesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz einschließlich seiner ergänzenden technischen Anleitungen und Verordnungen, Bundeswaldgesetz, Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung etc.) dargelegt.

In dem hier betrachteten Landschaftsausschnitt finden die oben genannten Fachgesetze eine Konkretisierung in folgenden Plänen und Schutzverordnungen:

#### 9.3.1 Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) stammt aus dem Jahr 2016. Für das Gebiet der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung trifft er folgende Aussagen:

Tab. 1: Übersicht über die Aussagen des Landschaftsrahmenplanes

<b>Karte 1 (Süd)</b> <b>Arten und Biotope</b>	Der Geltungsbereich befindet sich in einem Gebiet von Biotoptypen mit <i>sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I)</i> . Nördlich und südöstlich schließt an den Geltungsbereich jeweils ein linienhafter Biotoptyp <i>mittlerer Bedeutung (Wertstufe III)</i> entlang der dort befindlichen Straßen an. Die Straßen selbst sind von <i>sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I)</i> . Südöstlich des Geltungsbereichs befindet sich nördlich des dort verlaufenden linienhaften Biotops <i>mittlerer Bedeutung (Wertstufe III)</i> ein Biotoptyp mit <i>geringer Bedeutung (Wertstufe II)</i> . Nordöstlich des Geltungsbereichs sind weitere Biotoptypen <i>sehr geringer Bedeutung (Wertstufe I)</i> vorhanden.
<b>Karte 2 (Süd)</b> <b>Landschaftsbild</b>	Der Geltungsbereich befindet sich in einer Landschaftsbildeinheit mit <i>geringer Bedeutung</i> . Er liegt auf einer <i>Geestkante</i> . Die Umgebung des Geltungsbereichs wird einer Landschaftsbildeinheit mit <i>geringer Bedeutung</i> zugeordnet. Westlich des Geltungsbereichs verläuft die Achter Trift, an welche sich westlich eine Landschaftsbildeinheit mit <i>mittlerer Bedeutung</i> anschließt. Nördlich und südlich des Geltungsbereichs setzt sich die <i>Geestkante</i> , auf welcher sich der Geltungsbereich befindet, fort.
<b>Karte 3 (Süd)</b> <b>Boden</b>	Der östliche Geltungsbereich befindet sich möglicherweise innerhalb eines <i>Suchraumes für Plaggenesch</i> . Eine exakte Aussage, ob sich der östliche Geltungsbereich innerhalb des <i>Suchraumes für Plaggenesch</i> befindet, kann aufgrund der fehlenden Detailschärfe der Karte nicht getroffen werden. Nördlich und östlich des Geltungsbereichs befindet sich ein <i>Suchraum für Plaggenesch</i> , wohingegen die südlich und westlich des Geltungsbereichs befindlichen Flächen keine Darstellungen aufweisen.
<b>Karte 4 (Süd)</b> <b>Wasser- und Stoffretention</b>	Der Geltungsbereich befindet sich in einem <i>Bereich mit hoher Grundwasserneubildung (&gt;300mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung (Problemschwerpunkt)</i> . Südlich und westlich des Geltungsbereichs werden ebenfalls <i>Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung (&gt;300mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung (Problemschwerpunkt)</i> dargestellt. Nördlich und östlich des Geltungsbereichs befinden sich keine Darstellungen.
<b>Karte 5 (Süd)</b> <b>Zielkonzept</b>	Der Geltungsbereich liegt innerhalb der <i>Zielkategorie IV Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild</i> . Der östliche Geltungsbereich befindet sich möglicherweise innerhalb der <i>Zielkategorie II Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und / oder für abiotische Schutzgüter</i> . Eine exakte Aussage, ob sich der östliche Geltungsbereich innerhalb der Zielkategorie II befindet, kann aufgrund der fehlenden Detailschärfe der Karte nicht getroffen werden. Die Flächen nördlich, südlich und westlich des Plangebiets sind der <i>Zielkategorie IV Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit geringer Bedeutung für das Landschaftsbild</i> zugeordnet, wobei westlich der an den Geltungsbereich angrenzenden Achter Trift, weite Bereiche als <i>Zielkategorie Ia Sicherung und überwiegend Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope, aber größeren Anteilen an Biotoptypen geringerer Wertigkeit</i> , klassifiziert sind. Östlich des Geltungsbereichs besteht die <i>Zielkategorie II Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und / oder für abiotische Schutzgüter</i> .

<b>Karte 6 (Süd)</b> <b>Schutz, Pflege und</b> <b>Entwicklung best.</b> <b>Teile von Natur u.</b> <b>Landschaft</b>	Für den Geltungsbereich bestehen keine Darstellungen und für seine nähere Umgebung werden keine Darstellungen getroffen. Westlich der an den Geltungsbereich angrenzenden Straße Achter Trift, sind weite Bereiche als <i>Gebiet, das die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß § 26 BNatSchG i. V.m. § 19 NAGBNatSchG erfüllt, bzw. Erweiterungsvorschläge bestehender Gebiete, dargestellt.</i>
---	--

### 9.3.2 Landschaftsplan

Ein Landschaftsplan für das Gebiet der Gemeinde Tarmstedt ist bisher noch nicht erarbeitet worden.

### 9.3.3 Schutzgebiete und -objekte

Naturschutzrechtlich geschützte Gebiete (*Europäische Schutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile* usw.) befinden sich im Geltungsbereich nicht.

Das nächstgelegene Schutzgebiet ist das westlich des Geltungsbereichs bestehende Landschaftsschutzgebiet *Moorgebiet am Rothensteiner Damm (LSG ROW 114)* in einer Entfernung von etwa 1,1 km.

### 9.3.4 Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes

Die vorstehenden Ziele und die Umweltbelange wurden in der Planung bereits dadurch berücksichtigt, dass ein möglichst umweltverträglicher Standort gewählt wurde. Der Standort befindet sich bereits in der durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplans abzusichernden Nutzung als Grünschnittsammelplatz. Das Planvorhaben geht nicht mit einem signifikanten Anstieg von Schadgas- oder Schallemissionen einher, da der der Grünschnittsammelplatz lediglich modernisiert und geringfügig erweitert werden soll.

Der Geltungsbereich wird durch Gehölze eingegrünt, was in der durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) erteilten Baugenehmigung vom 03.12.1991 (Aktenzeichen 63/670/Tarm/32/91) gefordert wird. Die Eingrünung ist auch weiterhin sicherzustellen, sodass sich hierdurch keine Beeinträchtigungen ergeben.

Die Flächen des Geltungsbereichs unterliegen derzeit (Februar 2024) Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Emissionen (Kfz-Verkehr mit den damit verbundenen Schadgas- und Schallemissionen). Durch den Verzicht auf die Neuanlage eines Grünschnittsammelplatzes an anderer Stelle, werden zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt vermieden. Im Geltungsbereich sind, auch aufgrund der dort stattfindenden Nutzung, keine hochwertige Biotope vorhanden.

Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch Straßenbau wird vermieden, da der Geltungsbereich bereits durch die Rothensteiner Straße, die Straße Achter Trift und dem Holschendorfer Weg erschlossen ist.

Um weiter zu dokumentieren, wie die allgemeinen sowie besonderen Ziele des Umwelt- und Naturschutzes beachtet wurden, wird im Folgenden eine differenzierte Betrachtung des Geltungsbereichs der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt durchgeführt.

## 9.4 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

### 9.4.1 Zustand von Umwelt, Natur und Landschaft

Die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Zustandes von Umwelt, Natur und Landschaft berücksichtigt die Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB). Der Umweltbericht selbst basiert auf der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB.

#### Beschreibung

Zentrale Datengrundlage für die folgende Beschreibung des Geltungsbereichs bildet eine Luftbilddauswertung die im Februar 2024 durchgeführt wurde sowie die Angaben der vom

Landkreis Rotenburg (Wümme) erteilten Baugenehmigung vom 03.12.1991 (Aktenzeichen 63/670/Tarm/ 32/91).

Die Beschreibung der Biotoptypen richtet sich nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020, 2021). Die Wahl der Datengrundlage Biotoptypen basiert auf der Annahme, dass diese zu einem hohen Grad geeignet sind, den Zustand von Natur und Landschaft abzubilden und ist gängige Praxis im Sinne der §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB i. V. m. der Anlage zu § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a BauGB.

Entsprechend oben zitierter Vorgaben des Baugesetzbuches erfolgt die Berücksichtigung der „Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ auf Grund der Betrachtung so genannter „Schutzgüter“.

Folgende Schutzgüter des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts berücksichtigt:

- *Mensch*
- *Fläche*
- *Pflanzen und Tiere*
- *Boden*
- *Wasser*
- *Klima / Luft*
- *Landschaftsbild*
- *Biologische Vielfalt*
- *Sonstige Sach- und Kulturgüter*
- *Schutzgebiete und -objekte*
- *Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern*

In Abhängigkeit von dem jeweils betrachteten Schutzgut wurden Daten weiterer Quellen, zum Beispiel Aussagen zuständiger Stellen, ergänzt.

#### Bewertung

An die Beschreibung der einzelnen Schutzgüter schließt sich deren Bewertung an. In Niedersachsen, wie auch in anderen Bundesländern, werden in der Regel genormte Bewertungs- und Kompensationsmodelle angewandt. Hier ist das Breuer-Modell (1994 in seiner aktualisierten Fassung von 2006) verwendet worden.

Für das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* sieht das Modell eine Bewertung in einer 5-stufigen Werteskala (I-V) vor, für die Schutzgüter *Boden*, *Klima / Luft* sowie *Landschaftsbild* in einer 3-stufigen Werteskala (1-3).<sup>1</sup>

Analog zu den letztgenannten Schutzgütern werden auch die weiteren hier behandelten Schutzgüter *Menschen*, *Fläche*, *Wasser*, *Biologische Vielfalt*, *Sonstige Sach- und Kulturgüter*, *Schutzgebiete und -objekte* sowie *Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern* zur besseren Vergleichbarkeit in einer 3-stufigen Werteskala (1-3) bewertet. Hierbei gilt:

<sup>1</sup> Das Breuer-Modell von 1994 sieht eine Bewertung der Schutzgüter mit den Wertstufen 1 - 2 - 3 vor, wobei die Wertstufe 1 für den höchsten, "besten" Wert, die Wertstufe 3 für den niedrigsten bzw. "schlechtesten" Wert steht.

In der aktuellen Fassung des Breuer-Modells von 2006 erfolgt die Bewertung des Schutzgutes "Pflanzen und Tiere" nun durch die Wertstufen I-V; die weiteren der dort behandelten Schutzgüter erfahren weiterhin eine Einordnung in Wertstufen von 1-3.

Als zweite Änderung gegenüber der Ursprungsversion steht in der aktuellen Version die Wertstufe I nun für den niedrigsten, "schlechtesten", die Wertstufe V bzw. 3 für den höchsten, "besten" Wert.

Die Bewertung der in diesem Umweltbericht behandelten Schutzgüter folgt der aktuellen Systematik.

Tab. 2: Wertstufen nach Breuer (2006)

<b>Wertstufe V/3:</b>	Schutzgüter von <b>besonderer Bedeutung</b> (⇒ besonders gute / wertvolle Ausprägungen)
<b>Wertstufe IV:</b>	Schutzgüter von <b>besonderer bis allgemeiner Bedeutung</b>
<b>Wertstufe III/2:</b>	Schutzgüter von <b>allgemeiner Bedeutung</b>
<b>Wertstufe II:</b>	Schutzgüter von <b>allgemeiner bis geringer Bedeutung</b>
<b>Wertstufe I/1:</b>	Schutzgüter von <b>geringer Bedeutung</b> (⇒ schlechte / wenig wertvolle Ausprägungen)

#### 9.4.2 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung**

Nachfolgend erfolgt eine Prognose der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen bei einer Durchführung der Planung. Für die Prognose der Durchführung der Planung ist zwischen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen zu unterscheiden. Die Bewertung der prognostizierten Auswirkungen berücksichtigt die Anforderungen der „Eingriffsregelung“ gemäß §§ 13 bis 19 BNatSchG. Darüber hinaus sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Entscheidung hinsichtlich der Kompensationserheblichkeit eines stattfindenden Eingriffes in Natur und Landschaft sowie die Bemessung eines potentiellen Kompensationsumfanges richtet sich nach den „Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Breuer 2006). Entsprechend des ermittelten Kompensationsbedarfs sind geeignete Kompensationsmaßnahmen auf nachgelagerter Planungsebene festzulegen.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Flächennutzungsplanänderung handelt, ist nur eine grobe Einschätzung der Beeinträchtigungen von Umwelt, Natur und Landschaft möglich, da der Detaillierungsgrad der Planung keine genaueren Aussagen zulässt. Deswegen konzentriert sich der Umweltbericht auf die wesentlichen Beeinträchtigungen und die damit zusammenhängenden Vermeidungsmaßnahmen. Die Abschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgt soweit wie möglich. Hinsichtlich der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden lediglich Vorschläge zu möglichen Maßnahmen gemacht. Diese sind auf nachgelagerter Planungsebenen zu konkretisieren.

##### 9.4.2.1 **Darstellung der grundlegenden vorhabenbezogenen Auswirkungen Baubedingte Beeinträchtigungen**

Durch die Modernisierung des Grünschnittsammelplatzes kommt es während der Bauphase in Folge der Bautätigkeiten zu temporären Lärm- und Schadstoffemissionen (Abgasen, Staub), optischen Reizen durch sich bewegende Baufahrzeuge sowie zu Erschütterungen im direkten Umfeld des Baustellenbereichs, die sich negativ auf die Schutzgüter auswirken können. Allerdings beschränken sich die Immissionen überwiegend auf den jeweiligen Baustellenbereich, sodass sie sich nicht im gesamten Geltungsbereich gleichermaßen stark auswirken.

Durch die Verwendung schwerer Baumaschinen kann es bei empfindlichen Standorten Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter (z. B. *Boden, Fläche, Tiere und Pflanzen, Wasser*) in unterschiedlichem Ausmaß geben. Das gleiche gilt bei weiteren Baumaßnahmen, die Einfluss auf den Boden haben. Beispiele hierfür sind temporäre Abgrabungen, Aufschüttungen oder Befestigungen sowie Maßnahmen zur Grundwasserhaltung.

##### **Anlagenbedingte Beeinträchtigungen**

Als anlagenbedingte Beeinträchtigungen, die sich mit der Entwicklung der *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Grünschnittsammel- und Schredderplatz)* einstellen, sind vor allem die

Flächeninanspruchnahme für Lagerplätze, Nebenanlagen und verkehrliche Infrastruktur zu nennen. Dadurch kommt es zu einem Verlust von Lebensstätten, zu einer Versiegelung von Bodenstandorten sowie zur Abgrabung und Aufschüttung von Boden. In Folge ist eine Verminderung der Sickerfähigkeit des Bodens und eine Beseitigung von Biotoptypen zu erwarten.

#### **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

Aufgrund der planungsrechtlichen Absicherung mit nachfolgender Modernisierung eines bestehenden Grünschnittsammelplatzes, ist weiterhin auf der Rothensteiner Straße, der Achter Trift und dem Holschendorfer Weg mit einem Verkehrsaufkommen und damit verbunden mit erhöhten Schallimmissionen während der Stoßzeiten zu rechnen, jedoch wird sich die Intensität der bestehenden Beeinträchtigungen durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplan nur in unerheblichen Maß erhöhen.

Die innerhalb des Geltungsbereichs entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt (Schall-, Schadgas- und Lichtemissionen) bleiben in ihrer Intensität bestehen. Möglicherweise beschränkende Maßnahmen werden auf nachgeordneter Planungsebene präzisiert.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereichs im Außenbereich westlich von Tarmstedt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Siedlungsbereiche der Gemeinde zu befürchten.

Der vor Ort gesammelte Grünschnitt wird durch Fachfirmen ordnungsgemäß entsorgt. Weitere Abfälle entstehen im Plangebiet nicht.

Es sind keine anderen Projekte oder Pläne bekannt, deren Auswirkungen mit denen der vorliegenden Planung kumulieren.

#### **9.4.2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Benennung möglicher Kompensationsmaßnahmen**

Durch die Darstellung der *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Grünschnittsammel- und Schredderplatz)*, wird der Bestand des Grünschnittsammelplatzes planungsrechtlich abgesichert. Zudem wird die Möglichkeit einer geringfügigen Erweiterung geschaffen, wodurch es zu einem vollständigen Verlust von Biotoptypen kommen kann.

Für die Schutzgüter sind in Tab. 3 neben dem zu beurteilenden Umweltzustand sowie den prognostizierten Auswirkungen auch die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der voraussichtliche Kompensationsbedarf dargestellt.

**Tab. 3: Gegenüberstellung des Umweltzustandes, der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, der Vermeidungsmaßnahmen sowie möglicher Kompensationsmaßnahmen**

<b>Schutzgut</b>	<b>Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)</b>	<b>Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit</b>	<b>Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf</b>
<b>Menschen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedeutung als Ort der Abgabe von Baum-, Strauch-, Gras- und Rasenschnitt sowie von Laubabfällen.</li> <li>• Vermeidung illegaler Ablagerungen o.g. Abfälle.</li> <li>• Vermeidung weiter privater Entsorgungsfahrten zum nächstgelegenen Entsorger für die lokale Bevölkerung.</li> <li>• Vorbelastungen in Form von Schall- und Schadgasimmissionen durch den Kfz-Verkehr auf der Rothensteiner Straße, der Achter Trift und dem Holschendorfer Weg.</li> <li>• Vorbelastung durch Schall-, Schadgas- und Lichtemissionen, welche durch den Betrieb des bestehenden Grünschnittsammelplatzes auftreten.</li> <li>• Vorbelastung durch Geruchsemissionen zu Zeiten der Bearbeitung umliegender landwirtschaftlich genutzter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mit der Darstellung einer <i>Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Grünschnittsammel- und Schredderplatz)</i> im Flächennutzungsplan wird ein bestehender Grünschnittsammelplatz planungsrechtlich abgesichert.</li> <li>• Durch die mit der 31. Änderung des Flächennutzungsplans einhergehende moderate Entwicklung und Modernisierung des Grünschnittsammelplatzes kann der Standort zukunftsträchtig gestaltet werden.</li> <li>• Der neu gestaltete Grünschnittsammelplatz trägt dazu bei illegale Ablagerungen von Grünschnitt u. ä. zu vermeiden.</li> <li>• Die bereits bestehenden Vorbelastungen des Geltungsbereichs durch Schall-, Schadgas- und</li> </ul>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bedarfsgerechte Größe des Geltungsbereichs für den lokal anfallenden Grünschnitt, wodurch große Anlieferungen aus weit entfernten Gemeinden des Landkreises vermieden werden. Dadurch wird ebenfalls eine Erhöhung der Emissionen des Kfz-Verkehrs verhindert. Dies führt auch zu einer Schonung der Gesundheit der Menschen.</li> <li>• Erhalt eines lokalen, vergleichsweise kleinen Grünschnittsammelplatzes, was dem Heimatgefühl der örtlichen Bevölkerung zuträglich sein kann.</li> <li>•</li> </ul> <p>Das Schutzgut wird nicht in</p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
	<p>Flächen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Erholungswirkung oder positive Wirkung auf die Gesundheit</li> </ul> <p>Das Schutzgut ist von <b>allgemeiner Bedeutung</b> (WS 2).</p>	<p>Lichtemissionen bleiben bestehen und erhöhen sich ggf. nur marginal.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Durch umliegende landwirtschaftlich genutzte Flächen bedingte Geruchsemissionen, bleiben bestehen.</li> <li>Der Geltungsbereich wird auch weiterhin von geringer Bedeutung für die Erholung und Gesundheit der Menschen sein.</li> </ul> <p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Dem Schutzgut kommt weiterhin eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2) zu.</p>	<p>erheblicher Weise beeinträchtigt. Es besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b>.</p>
<b>Fläche</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Innerhalb des Geltungsbereichs sind bereits Befestigungen [der Bodenoberfläche] im Eingangs- und Vorbehandlungsbereich von 543 m<sup>2</sup> zulässig.</li> <li>Die Mehrzahl der im Geltungsbereich befindlichen Flächen ist unversiegelt.</li> <li>Die Lagerfläche für Baum- und Strauchschnitt (552 m<sup>2</sup>) ist entsprechend der erteilten Baugenehmigung als unbefestigt zu betrachten.</li> <li>Die außerhalb der erteilten Baugenehmigung aus dem Jahr 1991 befindlichen, aber vom Geltungsbereich der 31. FNPÄ erfassten Flächen, sind unversiegelt. Zwei Bereiche werden als Einfahrt/ Ausfahrt genutzt.</li> <li>Das Erscheinungsbild einer Freifläche wird durch Vegetationsstrukturen, das gesammelte Grüngut und die aufgestellten Container beeinträchtigt.</li> </ul> <p>Das Schutzgut ist von <b>allgemeiner Bedeutung</b> (WS 2).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Geltungsbereich der 31. FNPÄ erstreckt sich über ca. 3.107 m<sup>2</sup> und wird mit einer <i>Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Grünschnittsammel- und Schredderplatz)</i> beplant, wodurch Versiegelungen der Bodenoberfläche ermöglicht werden.</li> <li>Der Geltungsbereich wird bedarfsgerecht versiegelt. Versiegelungen werden vor allem im Zufahrts- und Rangierbereich stattfinden.</li> <li>Der genaue Anteil versiegelter Fläche wird auf der nachgeordneten Planungsebene ermittelt.</li> </ul> <p>Die unversiegelt bleibenden Bereiche weisen weiterhin eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2) auf, wohingegen die zukünftig versiegelten Bereiche von <b>geringer Bedeutung</b> (WS 1) sein werden.</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Beschränkung der Befestigungen/ Versiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß auf untergeordneter Planungsebene.</li> <li>Verwendung wasserdurchlässiger Befestigungen, sofern möglich.</li> <li>Nutzung eines Bereiches, der bereits eine deutliche Überprägung aufweist und nicht mehr die natürliche Bodengenese des ursprünglich vorkommenden Bodentyps aufweist.</li> </ul> <p><b>Kompensationsmaßnahmen:</b></p> <p>Die zusätzlich versiegelbare Fläche wird auf nachfolgender Planungsebene bestimmt.</p> <p>Die Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche muss entsprechend des angewandten Kompensationsmodells von Breuer (2006) im Verhältnis 1:0,5 kompensiert werden.</p> <p>Die Kompensation erfolgt durch eine Fläche auf der sich dauerhaft die Bodenoberfläche naturnah entwickeln kann.</p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
<b>Pflanzen und Tiere</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Geltungsbereich umfasst die Biotoptypen <i>Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung</i> (OFZ), <i>Artenarmer Scherrasen</i> (GRA), <i>Zierhecke</i> (BZH), <i>Strauchhecke</i> (HFS) und <i>Abfallsammelplatz</i> (OSA).</li> <li>• Mit Ausnahme der <i>Strauchhecke</i> (HFS) stellen alle im Geltungsbereich vorhandenen Biotope Siedlungsbiotope dar, welche eine geringe Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere aufweisen. Sie besitzen lediglich eine <b>geringe Bedeutung</b> (WS I) für Natur und Umwelt.</li> <li>• Die <i>Strauchhecke</i> (HFS) befindet sich im Osten des Geltungsbereichs entlang der Flurstückgrenze. Sie bietet wildlebenden Tieren ein Habitat in einer stark anthropogen geprägten Umgebung. Sie ist von <b>allgemeiner Bedeutung</b> (WS III).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die 31. Änderung des Flächennutzungsplans wird die bestehende Nutzung planungsrechtlich abgesichert. Da sich die Nutzungsart nicht ändert, ist auch weiterhin das Vorkommen der genannten Biotoptypen anzunehmen.</li> <li>• Die 1991 erteilte Baugenehmigung für den Grünschnittsammelplatz sah randliche Eingrünungen vor. Insofern die randlichen Eingrünungen in der nachgeordneten Planungsebene berücksichtigt werden, ist davon auszugehen, dass der III-wertige Biotyp <i>Strauchhecke</i> (HFM) erhalten bleibt bzw. an anderer Stelle kompensiert wird.</li> <li>• Abgesehen von dem Biotyp <i>Strauchhecke</i> (HFM) sind auch die weiteren im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen vor einer möglichen Überplanung betroffen, wobei diese jedoch nur von geringer Bedeutung (WS I) für Natur und Umwelt sind.</li> </ul> <p>Durch die Überplanung der <i>Strauchhecke</i> (HFS) tritt eine Abnahme der Wertigkeit von WS III auf WS I ein. Alle anderen im Geltungsbereich vorhandenen Biotoptypen sind nicht von einer Wertstufenabnahme betroffen.</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der Flächeninanspruchnahme auf das für die geplante Nutzung erforderliche Maß.</li> <li>• Weitgehender Verzicht auf eine Inanspruchnahme höherwertiger Biotoptypen (WS III-V).</li> <li>• Es wird lediglich ein höherwertiger Biotyp (<i>Strauchhecke</i> - HFS, WS III) potentiell beeinträchtigt.</li> <li>• Nutzung eines stark anthropogen geprägten Standorts, wodurch Eingriffe in naturnahe Lebensgemeinschaften vermieden werden.</li> <li>• Eingrünung des Geltungsbereichs auf nachgelagerter Planungsebene</li> </ul> <p><b>Kompensationsbedarf:</b> Es entsteht ein voraussichtlicher Kompensationsbedarf für die Überplanung des Biotyps <i>Strauchhecke</i> (HFS). Die kompensationserheblich beeinträchtigte Fläche wird auf nachfolgender Planungsebene bestimmt.</p>
<b>Boden</b>	<p>Nach Angaben des Kartenservers des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2024) sind die Böden des Geltungsbereichs:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Bodenlandschaft <i>Fluviatile und glazifluviatile Ablagerungen</i>,</li> <li>• der Bodengroßlandschaft <i>Geestplatten und Endmoränen</i> und</li> <li>• der Bodenregion <i>Geest</i> zugehörig.</li> </ul> <p>Im westlichen Geltungsbereich kommt der Bodentyp <i>Mittlerer Podsol</i> und im östlichen Geltungsbereich der Bodentyp <i>Plaggensch</i> vor.</p> <p>Der Boden unterlag durch seine langjährige Nutzung als Grünschnittsammelplatz starken anthropogenen Störungen wie Verdichtung, Umleitung von Wasser und Stoffflüssen und Versiegelungen. Der Geltungsbereich wurde bereits in der Preussischen Landesaufnahme aus dem Jahr 1899 als Heide dargestellt. Heiden stellen die Spenderflächen für die anthropogen entstandenen Plaggenschböden dar und besitzen nicht deren Eigenschaften hinsichtlich Humusgehalt, Nährstoffverfügbarkeit und Pufferwirkung. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich innerhalb des Geltungsbereichs intakte Plaggenschböden befinden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die Darstellung des Geltungsbereichs als <i>Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen</i> (<i>Grünschnittsammel- und Schredderplatz</i>) wird bauleitplanerisch die Versiegelung von Bodenoberfläche vorbereitet.</li> <li>• Der Geltungsbereich wird bedarfsgerecht versiegelt. Versiegelungen werden vor allem im Zufahrts- und Rangierbereich stattfinden.</li> <li>• Der genaue Anteil versiegelter Bodenoberfläche wird auf der nachgeordneten Planungsebene ermittelt.</li> <li>• Eine naturnahe Bodengenesse findet zukünftig lediglich in den unversiegelt bleibenden Bereichen des Geltungsbereichs statt.</li> <li>• Im Bereich der zukünftig versiegelbaren Flächen kommt es durch zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen</li> </ul> <p>Die unversiegelt bleibenden Bereiche weisen weiterhin eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2) auf, wohingegen die zukünftig versiegelten Bereiche von <b>geringer Bedeutung</b> (WS 1) sein werden.</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung der Befestigungen/ Versiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß auf untergeordneter Planungsebene.</li> <li>• Verwendung wasserdurchlässiger Materialien, sofern möglich.</li> <li>• Nutzung eines Bereiches, der bereits eine deutliche Überprägung aufzeigt und nicht mehr die natürliche Bodengenesse des ursprünglich vorkommenden Bodentyps aufweist.</li> </ul> <p><b>Kompensationsmaßnahmen:</b> Die zusätzlich versiegelbare Bodenoberfläche wird auf nachfolgender Planungsebene bestimmt. Die Beeinträchtigung des Schutzguts Boden muss entsprechend des angewandten Kompensationsmodells von Breuer (2006) im Verhältnis 1:0,5 kompensiert werden. Der im NIBIS (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2024) dargestellte Suchraum für Plaggenschboden im östlichen Geltungsbereich, stellt voraussichtlich keinen Hinderungsgrund dar, da die im Geltungsbereich befindlichen Böden bereits</p>

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
	<p>Insgesamt weist der obere Bodenhorizont einen geringen Natürlichkeitsgrad auf.</p> <p>Aufgrund der Freiheit von Überbauungen kommt den bisher unversiegelten Böden des Geltungsbereichs eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2) zu.</p> <p>Im Bereich bestehender Versiegelungen kommt den Böden lediglich eine <b>geringe Bedeutung</b> (WS 1) zu.</p>		<p>stark anthropogen überprägt wurden und keine kulturgeschichtliche Bedeutung besitzen. Daher ist im Bereich des Suchraums für Plaggenesch zukünftig versiegelbare Bodenoberfläche ebenfalls im Verhältnis 1:0,5 zu kompensieren. Die Kompensation erfolgt durch eine im nachgelagerten Planverfahren zu bestimmende Fläche auf der dauerhaft eine naturnahe Pedogenese stattfinden kann.</p>
<b>Wasser</b>	<p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEg), 2024) werden folgende Aussagen hinsichtlich des Schutzguts <i>Wasser</i> getroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Es sind keine Oberflächengewässer innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden.</li> <li>• Im 30-jährigen Mittel (1991 - 2020) ist für den Geltungsbereich eine hohe Grundwasserneubildungsrate von 350 – 400 mm/a zu verzeichnen.</li> <li>• Die Sickerwasserrate beträgt im westlichen Geltungsbereich 350 – 400 mm/a und im östlichen Geltungsbereich 300 – 350 mm/a (1991-2020).</li> <li>• Die mittleren Grundwasserhochstände und Grundwassertiefstände befinden sich unterhalb von 20 dm. Damit ist der Geltungsbereich als grundwasserfern (GWS 7) zu klassifizieren.</li> <li>• Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Trinkwasserschutzgebieten und Trinkwassergewinnungsgebieten.</li> </ul> <p>Dem Geltungsbereich kommt aufgrund seiner hohen Grundwasserneubildungsrate eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2) zu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es entstehen negative Auswirkungen auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens durch die erfolgenden Versiegelungen von Bodenoberfläche.</li> <li>• Auf den unversiegelt bleibenden Flächen findet weiterhin eine Versickerung von Niederschlagswasser statt.</li> <li>• Die Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung stellt einen vergleichsweise geringen Eingriff in das Schutzgut Wasser dar, da die Fläche eine geringe Ausdehnung in Relation zu Grundwasserneubildungsprozessen besitzt. Zudem findet Grundwasserneubildung in ausreichendem Maß auf den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen statt.</li> </ul> <p>Das Schutzgut besitzt nach der Umsetzung des Planvorhabens weiterhin eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2).</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung der Versiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß.</li> <li>• Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers entsprechend dem Niedersächsischen Wassergesetz.</li> </ul> <p>Für das Schutzgut besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b>.</p>



Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb der klimaökologischen Region des <i>Küstennahen Raumes</i> und ist maritim geprägt (niederschlagsreiche Sommer, milde Winter, geringe Temperaturschwankungen).</li> <li>• Die durchschnittliche Jahrestemperatur (1991 – 2020) beträgt 9,7°C (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2024)</li> <li>• Für den Geltungsbereich besteht keine <i>potentielle Erosionsgefährdung durch Wind oder Wasser</i> (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2024)</li> <li>• Der Geltungsbereich besitzt aufgrund seiner Nutzung als Grünschnittsammelplatz keine besondere Bedeutung für die Frischluftentstehung.</li> <li>• Im Geltungsbereich entstehen Luftschadstoffe und Schallemissionen durch betrieblichen Kfz-Verkehr. Durch den Kfz-Verkehr der angrenzenden Rothensteiner Straße, der Straße Achter Trift und dem Holschendorfer Weg, werden geringfügig Luftschadstoffe und Schallemissionen emittiert.</li> <li>• In der nahen (südwestlich) und weiteren Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich landwirtschaftliche Betriebe die Schall und Geruch emittieren. Die Geruchsemissionen entsprechen der für den ländlichen Raum typischen Geruchskulisse.</li> </ul> <p>Dem Schutzgut kommt eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2) zu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es erfolgt eine Erwärmung und Verringerung der Abkühlungswirkung im Bereich der zukünftig versiegelbaren Flächen.</li> <li>• Die Belastungen auf das Schutzgut Klima / Luft, welche durch die angrenzenden Straßen hervorgerufen werden, bleiben bestehen.</li> <li>• Der Fahrzeugverkehr wird auf den angrenzenden Straßen nicht signifikant ansteigen, da der Grünschnittsammelplatz lediglich bauleitplanerisch gesichert werden soll und im Zuge dessen erforderliche Modernisierungsarbeiten durchgeführt werden.  Die bestehende Nutzung wird in vergleichbarer Intensität weitergeführt, sodass sich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben werden.</li> <li>• Der zügige Luftaustausch kann weiterhin gewährleistet werden.</li> <li>• Die Vorbelastung durch landwirtschaftlich bedingte Emissionen außerhalb des Geltungsbereichs bleiben bestehen.</li> </ul> <p>Dem Schutzgut kommt nach der Umsetzung des Planvorhabens weiterhin eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2) zu.</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschränkung der Versiegelungen auf das unbedingt erforderliche Maß.</li> </ul> <p>Für das Schutzgut besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b>.</p>

<p><b>Land-schafts-bild</b></p>	<p>Das Landschaftsbild kann durch die vier Kriterien <i>Natürlichkeit, Vielfalt, Historische Kontinuität</i> und <i>Freiheit von Beeinträchtigungen</i> beschrieben werden.</p> <p><u>Natürlichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Geltungsbereich wird nicht durch natürliche Lebensgemeinschaften geprägt, eine natürliche Dynamik ist nicht feststellbar.</li> <li>• Der freie Wuchs und die Spontanität der Vegetation sowie natürliche Lebenszyklen sind nicht erlebbar.</li> <li>• Wildlebende Tiere und ihre Lebensäußerungen sind nicht in natürlicher Dichte vorhanden.</li> </ul> <p><u>Vielfalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Vielfalt natürlicher Standorte wurde bereits nivelliert und ist kaum erkennbar, eine Vielfalt naturraum-, bzw. standorttypischer Arten ist nicht vorhanden.</li> <li>• Der Wechsel jahreszeitlicher Aspekte beschränkt sich auf die im Geltungsbereich bestehende <i>Strauchhecke (HFS)</i></li> </ul> <p><u>Historische Kontinuität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Landschaftsbildausschnitt wirkt in seiner Dimension und Maßstäblichkeit ungestört.</li> <li>• Der Landschaftsbildausschnitt wirkt harmonisch und ohne abrupte bzw. untypische Kontraste.</li> <li>• Einzelne, herausragende historische Kulturlandschaftselemente sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.</li> <li>• Die Landschaftsbildeinheit ist Teil einer großräumig durch Acker- und Grünlandflächen geprägten Kulturlandschaft.</li> <li>• In der Preussischen Landesaufnahme aus dem Jahr 1899 wurde der Geltungsbereich als <i>Heide</i> kartiert und besitzt in etwa die Abmessungen des heutigen Flurstücks.</li> <li>• Der Standort weist hinsichtlich seiner Nutzung keine historische Kontinuität auf.</li> </ul> <p><u>Freiheit von Beeinträchtigungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• In der Umgebung sind mehrere landwirtschaftliche Betriebe vorhanden. Der nächstgelegene befindet sich in unmittelbarer Nähe südwestlich der Kreuzung Rothensteiner Straße/ Holschendorfer Weg.</li> </ul> <p>Landwirtschaftlich bedingte Geruchsemissionen treten temporär auf, entsprechen aber der Eigenart der Kulturlandschaft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sonstige störende Geräusche, Gerüche oder Objekte sind nicht vorhanden.</li> </ul> <p>Dem Schutzgut kommt eine <b>allgemeine</b></p>	<p><u>Natürlichkeit:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der zukünftigen <i>Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Grünschnittsammel- und Schredderplatz)</i> können sich zukünftig kaum natürliche Lebensgemeinschaften etablieren. Der Geltungsbereich eignet sich jedoch als Habitat für störungsunempfindliche, an den Siedlungsbereich des Menschen angepasste Arten.</li> </ul> <p>Eine natürliche Dynamik ist ebenso wie der freie Wuchs und die Spontanität der Vegetation nicht erlebbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Natürliche Lebenszyklen der Vegetation und Lebensäußerungen wildlebender Tiere in ihrer natürlichen Dichte, können auch zukünftig nicht erlebt werden.</li> </ul> <p><u>Vielfalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Innerhalb der zukünftigen <i>Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Grünschnittsammel- und Schredderplatz)</i> kann auch zukünftig der jahreszeitliche Wechsel in Bezug auf Umwelt und Natur kaum erkannt werden. Die Vielfalt auf dieser Fläche bleibt gering.</li> </ul> <p><u>Historische Kontinuität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine historische Kontinuität ist auch nach der 31. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erkennbar, sondern entspricht dem Zustand vor der Planung.</li> </ul> <p><u>Freiheit von Beeinträchtigungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch die bauleitplanerische Absicherung und die angestrebte Modernisierung des Grünschnittsammelplatzes, entstehen keine das Landschaftsbild beeinträchtigende Bauten, da sie sich in ihrer Maßstäblichkeit in das umgebende Landschaftsbild einfügen werden.</li> <li>• Die landwirtschaftlich bedingten Emissionen, der in der Umgebung vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe, bleiben bestehen.</li> </ul> <p>Dem Schutzgut kommt zukünftig weiterhin eine <b>allgemeine Bedeutung</b> (WS 2) zu.</p>	<p><u>Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verzicht auf eine Bebauung der <i>Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Grünschnittsammel- und Schredderplatz)</i> mit überdimensional hohen Gebäuden.</li> <li>• Beibehaltung der bisherigen Nutzung als Grünschnittsammelplatz.</li> </ul> <p>Für das Schutzgut Landschaftsbild besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b>.</p>
---------------------------------	---	---	---

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche (Bestand)	Prognose der Umweltauswirkungen, Änderung der Wertigkeit	Vermeidungsmaßnahmen, Kompensationsbedarf
	<b>Bedeutung</b> (WS 2) zu.		
<b>Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die im Geltungsbereich befindlichen Biotoptypen geringer bis allgemeiner Bedeutung (WS I/II) sind ohne Bedeutung für die Biologische Vielfalt, da sie stark anthropogen geprägte Bereiche darstellen, welche andauernden Störungen unterliegen.</li> <li>Innerhalb einer im Geltungsbereich befindlichen <i>Strauchhecke (HFS)</i> besteht eine leicht erhöhte biologische Vielfalt, jedoch wirkt sich auch hier der anthropogene Störungsdruck der bestehenden Nutzung als Grünschnittsammelplatz aus.</li> <li>Der Geltungsbereich bietet in seiner derzeitigen Bewirtschaftungsweise nur geringes Potential zur Nutzung als Lebensraum für Avifauna oder für Fledermäuse.</li> <li>Strukturen, welche durch wildlebende Tiere genutzt werden können, sowie Räume auf denen eine naturnahe Sukzession stattfinden kann, sind im Geltungsbereich, mit Ausnahme des Biotoptyps <i>Strauchhecke (HFS)</i> nicht vorhanden.</li> </ul> <p>Dem Schutzgut kommt eine <b>geringe Bedeutung</b> (WS 1) zu.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die biologische Vielfalt bleibt durch die planungsrechtliche Absicherung des Bestands bzw. der Modernisierung des Grünschnittsammelplatzes unverändert gering.</li> <li>Die <i>Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Grünschnittsammel- und Schredderplatz)</i> stellt auch zukünftig einen stark anthropogen geprägten Bereich dar, in welchem sich Tiere und Pflanzen nur schwer etablieren können. Dadurch verbleibt die biologische Vielfalt hier auf einem geringen Niveau.</li> <li>Negative Auswirkungen auf die örtliche biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten, da die Nutzung als Grünschnittsammelplatz bereits besteht.</li> </ul> <p>Das Schutzgut ist weiterhin von <b>geringer Bedeutung</b> (WS 1).</p>	<p><b>Vermeidungsmaßnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Verzicht auf Inanspruchnahme bisher unbelasteter Fläche.</li> <li>Nutzung von Flächen mit geringer Artenvielfalt.</li> <li>Beibehaltung/ Neugestaltung der randlichen Eingrünung (<i>Strauchhecke</i>)</li> </ul> <p>Für das Schutzgut besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b>.</p>
<b>Sonstige Sach- und Kulturgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Geltungsbereich sind keine sonstigen Sach- und Kulturgüter vorhanden.</li> </ul> <p>In der weiteren Betrachtung bleibt das Schutzgut <b>ohne Belang</b>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Im Geltungsbereich sind weiterhin keine sonstigen Sach- und Kulturgüter vorhanden.</li> </ul> <p>In der weiteren Betrachtung bleibt das Schutzgut <b>ohne Belang</b>.</p>	Für das Schutzgut besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b> .
<b>Schutzgebiete und -objekte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Geltungsbereich ist weder Teil eines Schutzgebietes noch kommen Schutzobjekte darin vor.</li> </ul> <p>In der weiteren Betrachtung bleibt das Schutzgut <b>ohne Belang</b>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für den Geltungsbereich ist keine Änderung der bisherigen Situation absehbar.</li> </ul> <p>In der weiteren Betrachtung bleibt das Schutzgut <b>ohne Belang</b>.</p>	Für das Schutzgut besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b> .
<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, welche über das Maß des natürlichen Zusammenspiels hinausgehen, sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden.</li> </ul> <p>In der weiteren Betrachtung bleibt das Schutzgut <b>ohne Belang</b>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander, welche über das Maß des natürlichen Zusammenspiels hinausgehen, sind innerhalb des Geltungsbereichs auch nach Durchführung des Planvorhabens nicht zu erwarten.</li> </ul> <p>In der weiteren Betrachtung bleibt das Schutzgut <b>ohne Belang</b>.</p>	Für das Schutzgut besteht <b>kein Kompensationsbedarf</b> .

### Zusammenfassende Darstellung der Tabelle

Die Tabelle zeigt, dass infolge der vorliegenden 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter *Fläche, Pflanzen und Tiere* sowie *Boden* hervorgerufen werden können. Weitere Schutzgüter sind nicht betroffen. Die Höhe der Beeinträchtigungen an den Schutzgütern *Fläche, Pflanzen und Tiere* sowie *Boden* kann erst auf nachfolgender Planungsebene abgeschätzt bzw. genau bestimmt werden.

Die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* unterliegen durch die Modernisierung des Grünschnittsammelplatzes voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen durch die Versiegelung bisher

unversiegelter Bodenoberfläche. Der genaue Kompensationsbedarf kann erst auf nachfolgender Planungsebene ermittelt werden.

Das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* ist durch die potentielle Überplanung der randlichen Eingrünung, auf welcher sich z. T. der Biotoptyp *Strauchhecke (HFS)* befindet, kompensationserheblich betroffen. Der Eingriff in das Schutzgut wird auf nachfolgender Planungsebene bestimmt.

Der genaue Kompensationsbedarf für alle Schutzgüter sowie erforderliche Kompensationsmaßnahmen, sind auf nachgeordneter Planungsebene abschließend zu ermitteln und konkret festzulegen. Grundsätzlich ist für die vorliegende Planungsebene (vorbereitende Bauleitplanung) ist festzustellen, dass die ermittelten Beeinträchtigungen sich kompensieren lassen.

#### 9.4.2.3 **Besonderer Artenschutz**

Das Vorkommen von gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten ist auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Daten nicht bekannt. Im Plangebiet sowie dessen Umgebung kann ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten (Vogel- und Fledermausarten) jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Daher wird die Bedeutung des Plangebietes für das Vorkommen dieser Arten mittels einer Potentialabschätzung nachfolgend bewertet.

Die aktuell (2024) im Geltungsbereich anzutreffenden Biotoptypen *Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)*, *Artenarmer Scherrasen (GRA)*, *Zierhecke (BZH)*, *Strauchhecke (HFS)* und *Abfallsammelplatz (OSA)* lassen keine geschützten oder in ihrem Bestand gefährdeten Tier- oder Pflanzenarten erwarten.

Die aktuell vorhandenen Biotoptypen (v. a. *Strauchhecke - HFS*) im Geltungsbereich sowie die Standortbedingungen und der durch den Betrieb des Grünschnittsammlplatzes bedingte anthropogene Nutzungsdruck lassen erwarten, dass auch keine geschützten oder in ihrem Bestand gefährdeten Pflanzenarten im Geltungsbereich vorkommen, die ausschließlich zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt der Vegetationsperiode zu erkennen sind.

Die relevanten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten (in Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie in Anhang A der EG-Artenschutzverordnung aufgeführte Arten) und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot).

Im Rahmen der Bauleitplanung ist nachzuweisen, dass die Regelungen des § 44 BNatSchG nicht zu einer Vollzugsunfähigkeit der Planung führen. Dies ist lediglich dann der Fall, wenn Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegeben sind und die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nicht vorliegen.

Im Folgenden wird die Bedeutung des Geltungsbereichs für die Avifauna und für Fledermäuse beschrieben. Zudem wird erläutert, ob es sich um Nahrungshabitate handelt oder ob dem Geltungsbereich eine Bedeutung für die Fortpflanzung der jeweiligen Gruppe zukommt. Anschließend wird geprüft, ob Verbotstatbestände bei einer Umsetzung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Tarmstedt zu erwarten sind.

## Avifauna

Alle potentiell vorkommenden Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG. Für sie gilt demnach ein Tötungs-, Entnahme- und Störungsverbot. Zudem dürfen Strukturen, die für ihr Überleben von Bedeutung sind (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht zerstört werden.

Der Geltungsbereich stellt einen für Vögel lediglich stark eingeschränkt nutzbaren Lebensraum dar. Dies begründet sich folgenderweise:

- Mit Ausnahme des Biototyps *Strauchhecke (HFS)* das Fehlen von Gehölzen oder Sitzstangen
- Oberflächengewässer sind nicht vorhanden
- Starker anthropogener Störungsdruck durch die Nutzung als Grünschnittsammelplatz (Schall-, Schadgas-, Lichtemissionen, Erschütterungen der Bodenoberfläche, Entnahme und Verbringen von Baum- und Strauchschnitt).

Lediglich im Biototyp *Strauchhecke (HFS)* ist von dem Vorkommen einzelner, störungstoleranter Vogelarten des Siedlungsbereichs auszugehen. Im Rahmen der 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt wurden keine Erfassungen durchgeführt. Die nachfolgende Tabelle listet potentiell vorkommende Vogelarten auf, welche im Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplan ein für sie geeignetes Habitat vorfinden.

**Tab. 4: Potentielle Brutvogelarten im Geltungsbereich.**

Potentielle Vogelarten		Rote Liste	
		Nds.	BRD
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*	*
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	V
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>3</b>	*
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*
Angaben zu Roter Liste nach KRÜGER UND NIPKOW (2015). Rote-Liste-Status: 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, *= ungefährdet.			

Die meisten der potentiell vorkommenden Arten sind in ihrem Bestand nicht gefährdet. Es handelt sich in der Regel um Arten, die nur eine geringe Störanfälligkeit aufweisen und auch häufig in den Siedlungsgebieten im näheren Umfeld des Plangebietes regelmäßig anzutreffen sind. Bemerkenswert sind die potentiellen Vorkommen der Arten Feldsperling (*Passer montanus*), Hausperling (*Passer domesticus*) und Star (*Sturnus vulgaris*), die in Niedersachsen entweder in ihrem Bestand gefährdet sind (Star) oder deutliche Rückgangstendenzen (Feldsperling und Hausperling) aufweisen.

Alle potentiell vorkommenden Vogelarten unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Bei den in Tab. 4 genannten Arten handelt es sich in erster Linie um Vogelarten, die Gehölze und hierbei insbesondere Heckenstrukturen als Lebensraum bevorzugen. Lediglich der Grünspecht ist insbesondere bei seiner Nahrungssuche auf Grünlandbereiche angewiesen.

Die nicht mit Sträuchern bestockten, unversiegelten Flächen des Geltungsbereichs, eignen sich aufgrund der im Geltungsbereich stattfindenden Nutzung nicht als dauerhaftes Habitat für Offenbodenbrüter.

Für waldbewohnende Vogelarten stellen die innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Gehölzbestände keinen attraktiven Lebensraum dar, weil innerhalb der Gehölze keine ausreichenden Waldstrukturen mit eigenem Binnenklima vorhanden sind.

Da in der näheren Umgebung weiterhin umfangreiche Gehölzstrukturen als Bruthabitate zur Verfügung stehen und die bestehende Nutzung lediglich marginal durch eine Modernisierung des Grünschnittsammelplatzes erweitert werden kann, kommt es nicht zu erheblichen Eingriffen, welche die Populationsgrößen der potentiell vorhandenen Vogelarten stark verringern würden.

Sollten im Zuge der Modernisierungsmaßnahmen Gehölze entnommen werden, so sind diese außerhalb der avifaunistisch bedeutenden Brut- und Aufzuchszeit (01.03 bis 31.08) zu roden. Sollte sich eine Beseitigung innerhalb dieses Zeitraumes nicht vermeiden lassen, sind die Gehölze direkt vor der Rodung durch eine geeignete Fachperson auf Brutplätze zu untersuchen. Sollten Brutplätze festgestellt werden oder besteht ein Verdacht auf Brutplätze, so ist eine Rodung der betroffenen Bereiche erst nach dem Flüggewerden der Jungtiere zulässig.

Zusammenfassend wird das gesamte Plangebiet als gering bis allgemein wertvoll für die Avifauna eingestuft.

### Fledermäuse

Das vorliegende Plangebiet bietet insgesamt sieben Fledermausarten einen potentiellen Lebensraum (siehe Tab. 5). Aufgrund der im Geltungsbereich befindlichen *Strauchhecke* (HFS) sowie den in der Umgebung vorhandenen Grünlandflächen, kann der Geltungsbereich Fledermäusen als Nahrungs- und Jagdhabitat sowie als Leitstruktur dienen. Mit der durch den regelmäßigen Schnitt der außerhalb des Geltungsbereichs befindlichen Grünlandfläche geht eine geringe Insektdichte und damit für Fledermäuse ein eingeschränktes Nahrungsangebot einher. Die im Geltungsbereich befindlichen Scherrasen eignen sich nicht als Nahrungshabitat.

**Tab. 5: Potentiell vorkommende Fledermausarten im Plangebiet**

Potentielle Fledermausarten	Rote-Liste-Status		bevorzugte Jagdgebiete	FFH-Anhang	BNatSchG
	Nds.	BRD			
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	2	V	Siedlungen und Umgebung, Gewässer, Wege, Hecken, Parks, gerne an Lampen	IV	sg
Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> )	2	3	offene Laubwälder und -ränder, Wege, Schneisen, Sümpfe, Grünland, niedrige Ruderalvegetation	II	sg
Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis mystacinus</i> )	2	3	kleine Fließgewässer, Straßenlampen, Gärten, Ortsrand, Parks	IV	sg
Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )	2	3	lichte Wälder, Hecken, Parks, Siedlungsbereiche, Gewässer	IV	sg
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	2	3	Laub- und Mischwälder, Gewässer, Parks, Ruderalflächen, gerne an HQL - Lampen	IV	sg
Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> )	2	G	Feuchtgebiete, Ufer, Waldränder, Schneisen, an Straßenlampen	IV	sg
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	3	D	überall in strukturiertem Gelände, Gewässer, Siedlungen, an Straßenlampen	IV	sg

Angaben zu Roter Liste nach Heckenroth (1993) sowie Meinig et al. (2009)

Potentielle Fledermausarten	Rote-Liste-Status		bevorzugte Jagdgebiete	FFH-Anhang	BNatSchG
	Nds.	BRD			
Rote-Liste-Status: 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, G= Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D= Daten unzureichend, N = Status noch unbekannt; BNatSchG: sg = streng geschützt nach BArtSchV).					

Alle potentiell im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten werden in Niedersachsen in der Roten Liste der gefährdeten Säugetierarten aufgeführt. Außerdem gehören diese Arten in Deutschland zu den streng geschützten Arten nach dem BNatSchG und werden im Anhang II oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Alle Arten genießen daher einen besonderen Schutz.

Die Baumaßnahmen, die im Rahmen einer Modernisierung des Grünschnittsammelplatz stattfinden könnten, finden üblicherweise außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse statt.

Im Untersuchungsgebiet sind temporäre oder dauerhafte Fledermausquartiere nicht zu erwarten. Daher besteht keine begründete Gefahr der Tötung während Modernisierungsarbeiten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes potentiell vorhandener lokaler Populationen wird ausgeschlossen.

Da in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs für Fledermäuse besser geeignete Gehölzstrukturen zur Verfügung stehen, bleibt die ökologische Funktion der potentiell vorhandenen Lebensstätten für Fledermäuse erhalten.

Zusammenfassend weist der Geltungsbereich insgesamt eine geringe bis allgemeine Bedeutung für Fledermäuse auf.

#### **Zusammenfassung**

Die vorliegende Potentialabschätzung hat ergeben, dass im Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans in der Gemeinde Tarmstedt 17 potentielle Brutvogelarten sowie 7 potentielle Fledermausarten vorkommen. Alle genannten Arten sind dabei als typische Siedlungsarten mit einer geringen Störanfälligkeit einzustufen und kommen in vergleichbaren Bereichen regelmäßig vor. Verbotstatbestände entspr. § 44 BNatSchG sind unter der Beachtung o.g. Maßnahmen zur Vermeidung (Rodung von Gehölzen außerhalb der avifaunistischen Brutsaison) nicht gegeben.

#### **9.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung wäre die planungsrechtliche Absicherung der bestehenden Nutzung als Grünschnittsammelplatz nicht gegeben. Eine Modernisierung des Grünschnittsammelplatz im Geltungsbereichs der vorliegenden 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Tarmstedt könnte dementsprechend nicht stattfinden.

Die Nutzung als Grünschnittsammelplatz bliebe auch bei einer nicht umgesetzten Planung wahrscheinlich bestehen, jedoch könnten rechtliche Unklarheiten auftreten.

Die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen blieben unverändert bestehen und würden, wie auch nach Umsetzung der Planung, keine Entwicklung zu höherwertigen Biotoptypen durchlaufen. Damit würde der Geltungsbereich weiterhin eine identische Biotoptypenzusammensetzung aufweisen wie derzeit. Insgesamt würde dem Geltungsbereich bei einem Verzicht auf die vorliegende Planung demnach eine mit der heutigen Bedeutung vergleichbare Wertigkeit für Umwelt, Natur und Landschaft zukommen.

Eine Betriebsaufgabe des Grünschnittsammelplatz aufgrund planungsrechtlicher Konflikte ist unwahrscheinlich, jedoch nicht ausschließbar. In diesem Fall müsste die lokale Bevölkerung weitere Wege zur Entsorgung anfallenden Grünschnitt in Kauf nehmen, wodurch die illegale Ablagerung von Grünschnitt ggf. zunehmen könnte.

## 9.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als alternative Planungsmöglichkeiten kommen grundsätzlich sowohl ein Verzicht auf die gesamte Planung bzw. auf Teile der durch die Planung beabsichtigten Vorhaben, als auch andere Vorhabenstandorte in Frage.

Durch einen vollständigen Verzicht auf die Planung bliebe die Darstellung des Geltungsbereichs als *Fläche für die Landwirtschaft* im Flächennutzungsplan bestehen. Dadurch würden planungsrechtlichen Unsicherheiten nicht ausgeräumt. Aufgrund des Fortbestands der planungsrechtlichen Unsicherheiten wäre eine Modernisierung des Grünschnittsammelplatz mit Risiken behaftet.

Indem sich der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplan lediglich auf das mit der Baugenehmigung vom 03.12.1991 (Aktenzeichen 63/670/Tarm/ 32/91) genehmigte Bauvorhaben beschränken würde, könnte der Grünschnittsammelplatz aufgrund zu geringer Fläche nicht adäquat modernisiert werden. Fläche für Rangiervorgänge würde fehlen, sodass diese außerhalb des Geltungsbereichs stattfinden würden.

Andere Vorhabenstandorte stellen keine geeignete Alternative dar, da sich der Grünschnittsammelplatz an seiner bisherigen Stelle etabliert hat und im Falle eines neuen Standorts mit hoher Wahrscheinlichkeit die Beeinträchtigungen der Natur und Umwelt, welche durch die Modernisierung des alten Grünschnittsammelplatz hervorgerufen werden, übertreffen würden.

Die Betriebsaufgabe des Grünschnittsammelplatz hätte weite Anlieferungsfahrten zum nächstgelegenen Sammelplatz zur Folge, wodurch die Gefahr illegaler Ablagerungen ansteigen könnte.

Aus den oben genannten Gründen ist ein kompletter oder teilweiser Verzicht auf die Planung nicht zielführend.

## 9.7 Zusätzliche Angaben

### 9.7.1 Merkmale der verwendeten Untersuchungsverfahren

Die Klassifizierung der im Geltungsbereich planungsrechtlich vorhandenen bzw. tatsächlich bestehenden Biotoptypen erfolgte durch die Verwendung des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020, 2021).

Hinsichtlich der Schutzgüter *Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild, Biologische Vielfalt, Sonstige Sach- und Kulturgüter* sowie *Schutzgebiete und -objekte* wurde auf allgemein zugängliche Planwerke, insbesondere den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Rotenburg (Wümme, 2016), das Niedersächsische Bodeninformationssystem NIBIS (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 2024) sowie die Umweltkarten Niedersachsens (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2024) zurückgegriffen.

Die Bewertung der Schutzgüter erfolgte auf der Grundlage des Breuermodells in seiner aktualisierten Fassung (Breuer, 2006) unter Zuhilfenahme der Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen (von Drachenfels, 2019) und der vorgeschlagenen Methodik zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes durch Köhler & Preiß (2000).

Bei der Zusammenstellung der dem Umweltbericht zu Grunde gelegten Angaben sind keine Probleme aufgetreten.

### 9.7.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Planumsetzung betreffend der erheblichen Umweltauswirkungen entsprechend den Anforderungen des § 4c BauGB erfolgt durch die Gemeinde.

Zu diesem Zweck wird zwei Jahre nach Bekanntmachung der Genehmigung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eine Geländebegehung durch zuständige Behördenvertreter der Gemeinde vorgenommen. Sollten im Zuge dieser Begehung unvorhergesehene nachteil-



ge Auswirkungen festgestellt werden, erfolgen weitere Begehungen in einem 5-jährigen Turnus. Sollten keine unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen festgestellt werden, so werden weitere Begehungen lediglich bedarfsorientiert durchgeführt.

Zusätzlich wird in Bezug auf zum Zeitpunkt der Planaufstellung nicht absehbare erhebliche Auswirkungen auf die bestehenden Überwachungssysteme der Fachbehörden und deren Informationsverpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB zurückgegriffen.

## 9.8 Zusammenfassung

Die vorliegende 31. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Samtgemeinde Tarmstedt umfasst einen etwa 0,31 ha großen Änderungsbereich (Geltungsbereich) und stellt eine *Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen (Grünschnittsammel- und Schredderplatz)* anstatt einer *Fläche für die Landwirtschaft* dar.

Durch die Flächennutzungsplanänderung soll Rechtssicherheit hinsichtlich der bestehenden Nutzung und damit die Möglichkeit der Modernisierung des Grünschnittsammelplatz geschaffen werden. Es besteht ein Bedarf an der Modernisierung, vor allem hinsichtlich gering bemessener Rangiermöglichkeiten. Zukünftig soll der Geltungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplans wie bisher durch einen Grünschnittsammelplatz genutzt werden, um den etablierten Standort auch zukünftig weiter betreiben zu können. Eine Nutzungsänderung findet, auch durch die innerhalb der 31. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte Zweckbestimmung „*Grünschnittsammel- und Schredderplatz*“, nicht statt.

Bestandteil der Begründung ist ein nach § 2a BauGB, zu erstellender Umweltbericht, in dem die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft beschrieben und hinsichtlich ihrer Kompensationserheblichkeit bewertet werden.

Die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB hat ergeben, dass für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nach dem hier angewandten Kompensationsmodell von Breuer (2006) Kompensationsbedarf für die Schutzgüter *Fläche, Pflanzen und Tiere* sowie *Boden* anfällt, dessen Höhe auf nachfolgender Planungsebene konkret bestimmt wird. Die Schutzgüter *Fläche* und *Boden* sind voraussichtlich durch die Versiegelung bisher unversiegelter Bodenoberfläche betroffen. Das Schutzgut *Pflanzen und Tiere* könnte durch die Überplanung einer *Strauchhecke (HFS)*, welche zu kompensieren wäre, in kompensationserheblichen Umfang betroffen sein. Der konkrete Kompensationsbedarf sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden auf der nachgeordneten Planungsebene genau benannt.

Das Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten ist auf der Fläche des Geltungsbereichs der 31. Änderung des Flächennutzungsplans unwahrscheinlich. Das Artenspektrum der Avifauna beschränkt sich auf stresstolerante Heckenbrüter und Siedlungsarten. Aufgrund der Nutzung des Geltungsbereichs als Grünschnittsammelplatz ist von einem geringen Vogelbestand auszugehen.

Das Auftreten von Fledermäusen ist im Geltungsbereich aufgrund der starken anthropogenen Störungen und nur bedingt geeigneter Ausstattung an Vegetation unwahrscheinlich. Um Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist das potentielle Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten auf nachgeordneter Planungsebene erneut zu berücksichtigen.

**REFERENZLISTE VERWENDETER QUELLEN**

- Breuer, W. (Januar 2006). Ergänzung "Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung". In *Beiträge zur Eingriffsregelung V* (Bd. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, S. 72). Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- Köhler, B., & Preiß, A. (2000). Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen*(1/00), S. S 3- 60.
- Krüger, T., & Nipkow, M. (4 2015). Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung. (K. u. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Hrsg.) *Inform. d. Naturschutz Niedersachs.*, S. 181-260.
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). (2024). *NIBIS® Kartenserver*. Abgerufen am 13. Februar 2024 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. (2024). *Umweltkarten Niedersachsen*. Hannover. Abgerufen am 09. Februar 2024
- von Drachenfels, O. (2019). (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hrsg.) *Einstufungen der Biotoptypen in Niedersachsen, 2. korrigierte Druckauflage*.
- von Drachenfels, O. (2021). *Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2020*. (Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Hrsg.)

Bremen, den 22.11.2023 / 01.03.2024

**instara**

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH  
Vahrer Straße 180 28309 Bremen  
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de  
Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Tarmstedt, den .....

.....  
Moje  
Samtgemeindebürgermeister

**Verfahrenshinweise:**

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.12.2023 bis zum 07.02.2024.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.12.2023 bis zum 07.02.2024.
3. Die Begründung einschließlich Umweltbericht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... bis ..... zusammen mit der Planzeichnung öffentlich ausgelegt.

Tarmstedt, den .....

.....  
Moje  
Samtgemeindebürgermeister